

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ewen, Engelsberger, Dr. Feldmann, Dr. Olderog, Bamberg, Bernrath, Biehle, Bredehorn, Börnsen (Bönstrup), Büchner (Speyer), Bühler (Bruchsal), Carstensen (Nordstrand), Dörflinger, Egert, Frau Faße, Feilcke, Frau Folz-Steinacker, Fuchtel, Frau Geiger, Graf, Grünbeck, Dr. Grünewald, Dr. Haack, Frau Hämmerle, Frau Dr. Hartenstein, Dr. Hauchler, Heistermann, Frau Dr. Hellwig, Herkenrath, Hiller (Lübeck), Hinsken, Dr. Hoyer, Dr. Hüsch, Graf Huyn, Ibrügger, Dr. Jobst, Jung (Limburg), Kalisch, Kißlinger, Kittelmann, Dr. Klejdzinski, Kolbow, Kretkowski, Dr. Kunz (Weiden), Leidinger, Lennartz, Louven, Maaß, Magin, Dr. Müller, Müller (Pleisweiler), Müller (Schweinfurt), Müller (Wadern), Müller (Wesseling), Müntefering, Nelle, Frau Dr. Niehuis, Dr. Nöbel, Oswald, Frau Pack, Paintner, Reimann, Reuter, Frau Rönsch (Wiesbaden), Rossmanith, Ruf, Sauer (Salzgitter), Scherrer, von Schmude, Schütz, Schulze (Berlin), Frau Dr. Segall, Frau Seiler-Albring, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Sprung, Dr. Stark (Nürtingen), Stiegler, Frau Terborg, Tietjen, Tillmann, Dr. Uelhoff, Dr. Unland, Vahlberg, Frau Weiler, Weiß (Kaiserslautern), Wilz, Wimmer (Neuötting), Wolfgramm (Göttingen), Zeitlmann, Zierer und der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
— Drucksache 11/4932 —

Binnenmarkt und Fremdenverkehr

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 28. Februar 1990 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes war von Anfang an Ziel der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Mit der Einheitlichen Europäischen Akte haben sich die EG-Mitgliedstaaten verpflichtet, den gemeinsamen Binnenmarkt schrittweise bis Ende des Jahres 1992 zu verwirklichen.

Der EG-Binnenmarkt wird nicht nur das Zusammenwachsen der Volkswirtschaften der EG-Mitgliedstaaten weiter beschleunigen, er wird auch dazu beitragen, daß sich die Völker in der Gemein-

schaft noch näher kommen. Der EG-Binnenmarkt wird als das „Europa der Bürger“ am unmittelbarsten im Tourismus und von den Touristen erlebt; nicht zuletzt ihre Erfahrungen bedingen seine „Akzeptanz“. In der Gemeinschaft muß deshalb ein Höchstmaß an Liberalität für die Touristen und ebenso für jedwede grenzüberschreitende Tätigkeit im Tourismus angestrebt werden. Auch der Tourismus über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus darf von dieser Entwicklung nicht ausgenommen werden.

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck ein für

- möglichst weitgehende Deregulierung und Abschaffung hemmender Eingriffe in den Tourismus,
- Sicherung des Wettbewerbs (statt verordneter Harmonisierung) im Tourismus als zentrale Kraft für das weitere Zusammenwachsen der Märkte in der Gemeinschaft,
- Respektierung des Subsidiaritätsprinzips und der gewachsenen föderalistischen Strukturen, wo immer dies der Entwicklung des Tourismus im Wettbewerb EG-weit nicht entgegensteht. Gemeinschaftsaktionen sollten nur ergriffen werden, soweit sie gegenüber den Maßnahmen der Mitgliedstaaten „Mehrwert“ haben,
- Erhaltung und Sicherung der schon weitgehend realisierten Freiheit des Reisens und des touristischen Dienstleistungsverkehrs auch über die Außengrenzen der Gemeinschaft hinaus.

Die Bundesregierung ist sich dabei bewußt, daß

- der EWG-Vertrag keine unmittelbaren Orientierungen über gemeinschaftliche Kompetenzen auf dem Gebiet des Tourismus bietet,
- unterschiedliche Interessen der touristischen Zielländer einerseits und der Entsendeländer in der Gemeinschaft andererseits bestehen; der notwendige Ausgleich dieser Interessen bedarf jeweils sorgfältiger Abwägung,
- unterschiedliche Ordnungsvorstellungen in den Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Lösungen erschweren können.

Vor diesem Hintergrund tritt die Bundesregierung dafür ein, daß

- die jeweiligen Interessen – auf nationaler wie auf EG-Ebene – der am Tourismus Beteiligten so bald wie möglich klar definiert werden,
- Orientierungen über die notwendigen weiteren Schritte hin zu einer gemeinschaftsumfassenden Tourismuspolitik erarbeitet werden und
- Prioritäten unter Mitwirkung aller Beteiligten und unter Berücksichtigung aller Verflechtungen des Tourismus mit dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Geschehen in der Gemeinschaft gemeinsam festgelegt werden.

Der Fremdenverkehr ist europaweit ein bedeutender und expansiver Wirtschaftszweig. Er erlangt damit zunehmendes Gewicht bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Entwicklung wirtschaftlich schwächerer Regionen. Dies gilt auch für den Fremdenverkehr im Spannungsfeld zwischen Naturschutz und Nutzung der Natur. Durch seine völkerverbindende Eigenschaft kommt ihm außerdem eine wichtige Rolle zu bei der Realisierung des europäischen Einigungsprozesses.

Mit dem Wegfall der Grenzen durch den Europäischen Binnenmarkt ergibt sich die Notwendigkeit für den Tourismus, sich auf neue Bestimmungen einzustellen und neue Aufgaben zu bewältigen. Bei den Harmonisierungsanstrengungen ist es erforderlich, die Interessen aller Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Dies bedeutet,

- (– für die Fremdenverkehrswirtschaft muß ein fairer Wettbewerb durch Annäherung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gewährleistet werden;
- der Binnenmarkt muß gleichzeitig genutzt werden, um die Lage der Beschäftigten in der Tourismusbranche zu verbessern und den Verbraucherschutz auszudehnen und anzuheben;
- ein europäisches Fremdenverkehrskonzept muß die natürlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten schützen.

1. Europäische Fremdenverkehrspolitik

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ziele der Mitteilung der Kommission, und welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um national und auf EG-Ebene die folgenden Ziele der Mitteilung der Kommission über ein „Vorgehen der Gemeinschaft“ im Bereich des Fremdenverkehrs zu realisieren:

Die Bundesregierung beurteilt die in der Mitteilung der Kommission an den Rat „Vorgehen der Gemeinschaft im Bereich des Fremdenverkehrs“ vom 31. Januar 1986 bezeichneten tourismuspolitischen Ziele

- Erleichterung des Fremdenverkehrs in der Gemeinschaft
- zeitlich und räumlich bessere Verteilung des Fremdenverkehrs
- besserer Einsatz der Finanzinstrumente der Gemeinschaft
- bessere Unterrichtung und besserer Schutz der Touristen
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Fremdenverkehrsberufen
- bessere Kenntnis der Probleme des Fremdenverkehrs
- mehr Konsultation und Zusammenarbeit

insgesamt positiv.

In den auf die Entschließung des Rates vom 10. April 1984 (Amtsblatt der EG Nr. C 115 vom 30. April 1984) folgenden Beratungen der Kommission mit den Vertretern der Mitgliedstaaten hat die Bundesregierung aktiv an der Konkretisierung der Vorstellungen der Kommission mitgewirkt. Sie hat aber auch auf die Probleme hingewiesen, die sich bei den von der Kommission im einzelnen skizzierten Maßnahmen im Lichte der Prinzipien ergeben, die in den Vorbemerkungen angesprochen sind. Mit Blick auf die Ausführungen und die in der Mitteilung der Kommission vorgestellten einzelnen Absichten der EG-Kommission zu den vorstehenden sechs Zielen ist deshalb eine differenzierte Beurteilung angebracht.

- a) Erleichterung und Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinschaft,

Der grenzüberschreitende Tourismus zwischen den EG-Mitgliedstaaten hat eine hoch einzuschätzende integrierende Wirkung. Sie wird um so unmittelbarer erlebt, je weniger Grenzen noch als real existierend erlebt werden. Der Erleichterung des Reisens innerhalb der Gemeinschaft kommt deshalb auch in bezug auf die Akzeptanz des Gemeinsamen Binnenmarktes durch die Bevölkerung der EG-Mitgliedstaaten eine Schlüsselrolle zu.

Der Abbau der faktischen Grenzkontrollen im Reiseverkehr zwischen den EG-Mitgliedstaaten ist bereits weit fortgeschritten. An den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu ihren Nachbarländern in der EG soll der Abbau vor dem Stichtag für die Verwirklichung des Gemeinsamen Binnenmarktes im wesentlichen abgeschlossen sein. Auf die damit verbundenen Probleme ist in der Drucksache 11/3139 hingewiesen worden (siehe auch Antwort zu Frage IV.4).

Ebenso wichtig für den Tourismus im Binnenmarkt ist aber auch, daß die Dienstleistungsunternehmen im Tourismus und ihre Mitarbeiter von allen noch bestehenden Erschwerungen ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit so weit befreit werden, daß sie ihren Aufgaben im Binnenmarkt so nachgehen können wie bisher in den nationalen Märkten.

Beides ist in der Mitteilung vom 31. Januar 1986 über das Vorgehen der Gemeinschaft im Bereich des Fremdenverkehrs nicht mit ausreichender Klarheit deutlich geworden. Die Bundesregierung wirkt weiter darauf hin, daß diesen Fragen in der Gemeinschaft als Bestandteil der Vollendung des Binnenmarktes besondere Aufmerksamkeit zugewandt wird.

Die von der EG-Kommission in diesem Zusammenhang nicht angesprochene Förderung des Fremdenverkehrs will die EG-Kommission durch eine Vielzahl in den einzelnen Abschnitten der Mitteilung vom 31. Januar 1986 angesprochenen Vorhaben verwirklichen. Diese werden von der Bundesregierung mit wenigen Ausnahmen als von minderer Bedeutung und in einigen Fällen sogar als kaum geeignet angesehen.

- b) räumliche und zeitlich bessere Verteilung des Fremdenverkehrs,

Die starke zeitliche und räumliche Konzentration des Tourismus aus den EG-Mitgliedsländern mit einer bereits weit entwickelten touristischen Nachfrage ist für die Gemeinschaft insgesamt eines der gravierendsten und die künftige Entwicklung behindernden Probleme des Tourismus. Sie führt gleichermaßen zu Unzuträglichkeiten für Touristen und für die Beschäftigten im Tourismus in den Zielgebieten während der Spitzenzeiten der Saison wie auch zu einer unzureichenden Kapazitätsauslastung außerhalb der Saisonzeiten. Die Gefahr dauerhafter Umweltschäden steigt ebenfalls mit der zeitlichen und räumlichen Konzentration des Tourismus.

Die Bundesregierung hat auch in den Beratungen in der EG wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß sie – gestützt auf die

Erfahrungen mit der in der Bundesrepublik Deutschland von den Kultusministern der Länder beschlossenen Staffelung der Schulferien, an denen sich Betriebsferien weitgehend orientieren – einer möglichst weitgehenden zeitlichen Entzerrung der Urlaubströme besondere Bedeutung beimißt. Sie erkennt dabei nicht, daß auch die deutschen rollierenden Ferienregelungen noch verbessert werden könnten und sollten, wenngleich sie in Europa generell als vorbildlich gelten. Beispielsweise ist der gesamte Zeitraum der Sommerschulferien in einzelnen Jahren abweichend von der ursprünglichen Planung der Kultusminister (92 Tage Gesamtschulferien-Zeitraum in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September) auf nur 82 Tage zurückgegangen. Weitere Möglichkeiten der Entzerrung liegen in einem systematischen Ausbau eines zweiten rollierenden Ferienblocks im Frühjahr, zu dem längerfristig auch noch ein gestaffelter Ferienblock im Herbst hinzutreten könnte. Hierauf hat die Bundesregierung die Kultusministerkonferenz mehrfach hingewiesen und auch im Deutschen Bundestag darauf aufmerksam gemacht (Antwort auf die Große Anfrage „Fremdenverkehrspolitik“ vom 9. Mai 1986 – Drucksache 10/5455, Ziffer 2.3).

Übereinstimmende Bemühungen der EG-Mitgliedstaaten in gleicher Richtung werden trotz derzeit noch recht unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen um so wichtiger werden, je erfolgreicher sich die Verwirklichung des Binnenmarktes erweist, weil sich mit wachsendem realen Einkommen auch in den südlichen EG-Mitgliedstaaten eine steigende Tourismuskonsumnachfrage einstellen wird.

Den Vorschlag der Kommission für eine Entschließung des Rates zu einer zeitlich und räumlich besseren Verteilung des Fremdenverkehrs (Anlage III zur Mitteilung der Kommission vom 31. Januar 1986) hält die Bundesregierung in seiner vorliegenden Fassung allerdings noch nicht für geeignet. Dieser Vorschlag der Kommission ist noch mit dirigistischen Eingriffsvorstellungen befrachtet, die weder realistisch noch durchsetzbar erscheinen. Die Möglichkeiten, die Schulferienentzerrungen bieten, sind darin noch nicht genügend konkret angesprochen.

- c) bessere Kenntnisse der Probleme des Fremdenverkehrsgewerbes, besonders im Zusammenhang mit Statistiken,

Die Bundesregierung hat in ihren Antworten auf die beiden Großen Anfragen „Fremdenverkehr“ und „Fremdenverkehrspolitik“ – Drucksachen 10/5454 und 10/5455 – ausführlich dargelegt, wie sehr es in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund unzureichender Statistiken an Daten über Fakten und Zusammenhänge, auf die eine zielgerichtete Tourismuspolitik sich stützen müßte, mangelt. Das gilt mindestens im gleichen Maße für die Europäische Gemeinschaft.

Daher erscheint eine bessere Kenntnis der Probleme des Fremdenverkehrs, nicht nur des Fremdenverkehrsgewerbes, wie es die EG-Kommission sieht, unverzichtbar. Die Bundesregierung hat

mit der 1987 erfolgten Konstituierung eines Arbeitskreises „Tourismusstatistiken“ beim Statistischen Bundesamt die erforderlichen Vorbereitungen eingeleitet, deren Ziel der Vorschlag realisierbarer Verbesserungen bei den Fremdenverkehrsstatistiken ist. Ein erster Bericht mit konkreten Verbesserungsvorschlägen liegt inzwischen vor.

Gleichartige Bemühungen auf EG-Ebene, wie sie von der Bundesregierung mehrfach angeregt worden sind, wird die Bundesregierung nach Kräften unterstützen.

Unabhängig davon würde es die Bundesregierung ebenso wie die deutsche Fremdenverkehrswirtschaft begrüßen, wenn die EG-Kommission schon jetzt als Sammel- und Informationsstelle für alle Daten wirken würde, die den Mitgliedsländern und der Fremdenverkehrswirtschaft zeitnahe Auskunft über die Entwicklung und die Strukturen des Tourismus in den einzelnen Mitgliedsländern vermitteln könnte. Die mitunter noch geringe Vergleichbarkeit statistischer Daten der einzelnen Mitgliedstaaten müßte dabei in Kauf genommen werden. Ein dem deutschen Arbeitskreis Tourismusstatistiken entsprechendes Beratungsgremium könnte zudem behilflich sein, Schwerpunkte und Prioritäten der Angleichung bei den Tourismusstatistiken rascher zu erkennen.

- d) Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Fremdenverkehrsberufen,

Die Bundesregierung geht davon aus, daß offene Grenzen die Arbeitsbedingungen in den Fremdenverkehrsberufen verbessern, weil die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz auf einem größeren Markt auswählen können. Sach- und leistungsgerechte Arbeitsbedingungen sind dabei wichtig, werden sich aber auch im gemeinsamen Markt unter dem Einfluß der Tarifpartner bald annähern. Die Tarifautonomie der Sozialpartner muß dabei gewahrt bleiben. Die EG-Kommission könnte bei der Information über freie Stellen in anderen Mitgliedstaaten und insbesondere über der beruflichen Fortbildung durch Praktika dienliche Arbeitsplätze behilflich sein.

- e) bessere Unterrichtung und Schutz der Touristen,

Eine gezielte Unterrichtung der Touristen über die sie betreffenden Regelungen, die nicht oder noch nicht mit denen im Heimatland übereinstimmen, würde die Bundesregierung als eine geeignete Hilfe ansehen. Dieses könnte auch dem Schutz der Touristen vor unerwarteten Situationen in anderen EG-Mitgliedstaaten dienen und Hemmnisse abbauen, die infolge bleibender Sprachbarrieren nicht vollständig zu beseitigen sind.

Darüber hinaus hält die Bundesregierung einen zurückhaltenden Umgang mit der Vielzahl von Harmonisierungswünschen für geboten. Auch unter Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes bedarf es nicht überall der Harmonisierung von gewachsenen Ordnungen und Regelungen.

Mehr als in anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen gilt für den Tourismus, daß der Attraktionswert der Reiseziele in den verschiedenen Ländern in ihrer Unterschiedlichkeit begründet liegt. Differenzlose Angleichungen könnten den Reiz des Andersartigen, eines der wesentlichen Impulse im Tourismus, ernsthaft beeinträchtigen, ohne den Touristen wirklich nutzbare Vorteile zu bringen. Auf den Verbraucherschutz im Tourismus und auf die besondere Problematik beim Pauschalreiserecht wird in den Antworten zu den Fragen des Abschnittes IV näher eingegangen.

- f) besserer Einsatz der Finanzinstrumente der Gemeinschaft?
Welche weiteren Schritte und Initiativen sind hierzu auf nationaler und auf EG-Ebene vorgesehen?

Der Rat hat 1988 unter deutschem Vorsitz eine grundlegende Reform der Strukturfonds der Gemeinschaft mit der Zielsetzung durchgeführt, entsprechend dem Auftrag der Einheitlichen Europäischen Akte den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (Kohäsion) in der Gemeinschaft zu stärken. Die Mittel der Strukturfonds wurden verdoppelt. Sie sollen in erster Linie in den wirtschaftlich rückständigen oder von rückläufiger industrieller Entwicklung betroffenen Gebieten der Gemeinschaft eingesetzt werden. Hierzu zählen auch Tourismusgebiete in den südlichen Mitgliedstaaten. Die neuen Verordnungen zu den Strukturfonds sehen u. a. sowohl eine höhere Effizienz des Einsatzes der Fondsmittel als auch eine bessere Koordination der Fonds untereinander und mit den anderen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft vor. Die Bundesregierung hat bei der Erarbeitung der Verordnung insbesondere auch auf diesen Aspekt großen Wert gelegt.

Aus dem Regionalfonds der Gemeinschaft können neben anderen Infrastrukturmaßnahmen auch Maßnahmen gefördert werden, die der Entwicklung des Tourismusangebotes zugute kommen. Auch Investitionen im Beherbergungsgewerbe sind möglich, wenn sie zur Stärkung der Wirtschaftskraft dieser Region führen, die in vielen Fällen auf dieses endogene Potential zurückgreifen können. Zum Ausgleich besonderer Belastungen aus der Süderweiterung der Gemeinschaft 1986 stellt die EG darüber hinaus zugunsten bestimmter Gebiete in Frankreich, Italien und Griechenland im Rahmen der „Integrierten Mittelmeerprogramme“ Mittel zur Verfügung. Auch diese Gelder können – in enger Koordinierung mit den Maßnahmen der Strukturfonds – für tourismusrelevante Investitionen eingesetzt werden.

2. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung unter fremdenverkehrspolitischen Aspekten in der Gemeinschaft für vordringlich, und wird sie sich dafür einsetzen, daß auf EG-Ebene tourismuspolitische Leitlinien oder ein tourismuspolitisches Rahmenprogramm erarbeitet werden, die den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belangen des Fremdenverkehrs Rechnung tragen und gleichzeitig fremdenverkehrspolitische Initiativen der Regionen nicht ungerechtfertigt behindern, und welche Schritte hat die Bundesregierung ggf. in diesem Zusammenhang geplant bzw. schon ergriffen? Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen? Wie beurteilt die Bundesregierung den Wunsch der Nicht-EG-Länder Österreich und Schweiz nach Berücksichtigung deren tourismuspolitischer Interessen vor dem Hintergrund der europäischen Integration?

Die Bundesregierung hält, wie schon zur Frage I.1.a ausgeführt, unter fremdenverkehrspolitischen Aspekten die möglichst weitgehende Beseitigung der noch bestehenden Hemmnisse für den Grenzübertritt der Touristen und der Behinderungen bei der grenzüberschreitenden unternehmerischen Tätigkeit in anderen EG-Mitgliedsländern unter Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen für vordringlich. Für die dabei zu lösenden zahlreichen Einzelprobleme wären gemeinschaftliche Orientierungen zweckmäßig. Dafür hat sich die Bundesregierung bereits bei dem informellen Treffen der für den Tourismus zuständigen Minister im Mai 1989 gegenüber der EG-Kommission ausgesprochen. Der von deutscher Seite vorgeschlagene Ansatz bezieht neben den wirtschaftlichen auch die sozialen, ökologischen und kulturellen Dimensionen des Tourismus mit ein, unterstreicht das Prinzip der Subsidiarität von EG-Maßnahmen in der Tourismuspolitik gegenüber solchen der Mitgliedsländer und ihrer Regionen und betont in diesem Zusammenhang nachdrücklich das Erfordernis, die föderalistischen Strukturen in einigen EG-Mitgliedstaaten zu beachten.

Auch bei dieser Gelegenheit hat die Bundesregierung mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß bei allen Integrationsanstrengungen der Gemeinschaft insbesondere in dem schon weit über die EG hinaus liberalisierten Tourismus keine erhöhten Abgrenzungen gegenüber Drittländern in Kauf genommen werden dürfen. Dabei stützt sich die Bundesregierung nicht nur auf die Erfahrungen aus der über Jahrzehnte gewachsenen tourismuspolitischen Zusammenarbeit mit Österreich und der Schweiz und auf die traditionellen Verflechtungen im Tourismus mit diesen Ländern. Sie verweist vielmehr auch darauf, daß EG- und EFTA-Staaten parallel zur Vollendung des EG-Binnenmarktes bis Ende 1992 einen großen gemeinsamen Wirtschaftsraum mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen schaffen wollen. Diesen gilt es auch für den Tourismus zügig zu realisieren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das „Europäische Jahr für Tourismus 1990“ bereits als gemeinsames Projekt von EG und EFTA gestaltet wird.

Es geht aber nicht nur darum, daß der gemeinsame Binnenmarkt diejenigen europäischen Nachbarländer nicht ausgrenzt, zu denen historisch gewachsene und enge wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen bestehen. Eine auch in ihren tourismuspolitischen Auswirkungen noch gar nicht voll abschätzbare Herausforderung bedeutet die Hinwendung der mittel- und osteuropäischen Staaten zur freiheitlichen Demokratie und zu offenen Staatsgrenzen. Dabei nimmt für die Bundesrepublik Deutschland die DDR einen besonderen Platz ein.

Der Tourismus kann zum anderen aber auch mit und ohne Hilfe von Reiseveranstaltern und von Investitionen in die touristische Infrastruktur einen nennenswerten Beitrag zur Entwicklung in der DDR und in anderen Staaten Mittel- und Osteuropas durch raschen Devisentransfer leisten, wenn sich diese Staaten dem Tourismus aus der Bundesrepublik Deutschland und aus anderen EG-Mitgliedstaaten entsprechend öffnen.

3. Ist die Bundesregierung bereit, sich für eine verbesserte Beteiligung der Anbieter im Tourismusbereich, der Gewerkschaften und der Verbraucher an fremdenverkehrspolitischen Vorhaben der EG einzusetzen, und wie kann dies nach Ansicht der Bundesregierung ausgestaltet werden?

Die Bundesregierung hält eine Beteiligung der Fremdenverkehrswirtschaft einschließlich der Verkehrsträger sowie der Verbraucher und der Gewerkschaften an der Gestaltung und Umsetzung der Tourismuspolitik nicht nur für richtig, sondern auch für wichtig. In der Bundesrepublik Deutschland ist dies seit langem verwirklicht. Im Beirat für Fragen des Tourismus beim Bundesminister für Wirtschaft zum Beispiel arbeiten nicht nur Experten aus den verschiedenen Verbänden des deutschen Fremdenverkehrs, der Verkehrsträger, der Verbraucher und der Gewerkschaften gemeinsam an den aktuellen und längerfristigen Fragestellungen, es sind auch Vertreter der Wissenschaft und der Medien einbezogen.

Der Beirat für Fragen des Tourismus beim Bundesminister für Wirtschaft hat im September 1989 die Bildung eines eigenen Ausschusses beschlossen, der sich auf die Probleme konzentrieren wird, die sich bei der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes oder bei tourismusrelevanten Vorhaben der EG stellen. Dieser Ausschuß kann auf eine fundierte Zuarbeit aller Gremien rechnen, die von den Wirtschaftsorganisationen für die sie berührenden tourismuspolitischen Entwicklungen in der EG gebildet worden sind.

Der EG stehen europäische Verbindungsstellen aller wesentlichen, an einer tourismuspolitischen Meinungsbildung zu beteiligenden Organisationen zur Verfügung, die meist bereits von EG-weiten Zusammenschlüssen gleichartiger Verbände und Institutionen gebildet wurden. Diese werden von der Kommission auch bereits zu Rate gezogen, wünschen allerdings vielfach, daß dieses intensiver geschehen und der Informationsfluß beschleunigt werden sollte.

Mit seiner Entschließung vom 10. April 1984 zu einer Fremdenverkehrspolitik der Gemeinschaft (Amtsblatt der EG Nr. 1 C, 115/1) hatte der Rat die EG-Kommission zu institutionalisierten Konsultationen der Mitgliedstaaten aufgefordert, nicht nur vor der Einbringung spezieller tourismuspolitischer Vorhaben der EG-Kommission, sondern insbesondere auch, um die tourismuspolitischen Dimensionen im Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft stärker zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dies noch nicht in dem wünschenswerten Umfang geschieht. Die Mitteilung der Kommission an den Rat vom 31. Januar 1986 „Vorgehen der Gemeinschaft im Bereich des Fremdenverkehrs“ läßt jedenfalls nicht erkennen, daß Tourismuspolitik bei der EG-Kommission in ihrer vollen Dimension als Querschnittsaufgabe und damit in ihrer Verflechtung mit vielfältigen anderen Aufgabenfeldern (Wettbewerbspolitik, Steuerpolitik, Verkehr, Regionalpolitik, Verbraucherfragen usw.) behandelt wird. Dies erschwert die Orientierung

der Betroffenen über die Gesamtheit der tourismusrelevanten Meinungsbildung und Entscheidungen in der EG und damit auch deren Akzeptanz durch die Betroffenen. Hier sollten Verbesserungen möglich sein.

II. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

1. Kann die Bundesregierung Angaben machen, wie sich die Realisierung des Binnenmarktes auf die Fremdenverkehrsbranche in der Bundesrepublik Deutschland auswirken wird und in welchem Ausmaß einzelne Sektoren (z. B. Verkehrsträger, Hotel- und Gaststättengewerbe) sowie einzelne Regionen betroffen sein werden und welche Auswirkungen auf die vorhandenen Arbeitsplätze zu erwarten sind? Wenn nein, hält die Bundesregierung derartige Informationen als Grundlage der Entscheidungsfindung für wünschenswert, und welche Schritte sind in diesem Zusammenhang geplant bzw. eingeleitet worden? Inwieweit kann die Bundesregierung darauf hinwirken, daß Wettbewerbsnachteile der deutschen Fremdenverkehrswirtschaft durch die Liberalisierungs- und Harmonisierungsmaßnahmen der EG vermieden und die Vorteile genutzt werden können?

Die Verwirklichung des Binnenmarktes in der Europäischen Gemeinschaft bedeutet die Herstellung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes für die zwölf beteiligten Staaten. EG-Kommission, Regierungen und wissenschaftliche Institute haben in zahlreichen Veröffentlichungen dargelegt, daß aus dem Wegfall von immer noch bestehenden Handelshemmnissen beachtliche Wachstums- und Beschäftigungsgewinne zu erwarten sind. Diese werden regional unterschiedlich wirksam werden. Den Ausgangsbedingungen in den verschiedenen Regionen der EG und innerhalb der einzelnen Staaten kommt dabei ebenso Bedeutung zu wie der Bereitschaft der Menschen, der Unternehmen und ihrer Organisationen in den Regionen, sich den Herausforderungen des einheitlichen Europäischen Marktes zu stellen.

Dabei wird sich das Verhältnis der einzelnen europäischen Regionen zueinander nach Verwirklichung des EG-Binnenmarktes auf mittlere Sicht immer mehr demjenigen nähern, das heute schon zwischen den Regionen innerhalb eines EG-Mitgliedstaates besteht.

Für die Fremdenverkehrswirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland wird sich im Zuge der Realisierung des Binnenmarktes keine grundsätzlich neue Situation ergeben. Die starke Nachfrage nach Fremdenverkehrsdienstleistungen sowohl aus dem Inland wie aus dem Ausland mit anhaltenden beachtlichen Steigerungsraten erstreckt sich schon seit Jahrzehnten ebenso auf inländische wie auf ausländische Ziele. Die weitgehende Liberalisierung des Reiseverkehrs innerhalb der EG und darüber hinaus hat sowohl den Tourismus aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland wie den von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland trotz mancher verbliebener Erschwernisse schon über längere Zeit durchschnittlich stärker ansteigen lassen als den deutschen Inlandstourismus.

So ergibt sich aus den Nachweisungen des Statistischen Bundesamtes, daß die Zahl der statistisch erfaßten Übernachtungen von Inländern in den Beherbergungsbetrieben in der Bundesrepublik

Deutschland mit Berlin unter Einschluß der Campingplätze innerhalb von fünf Jahren (1983 bis 1988) um 12,1 v. H. zugenommen hat, diejenige von Ausländern jedoch um 24,1 v. H. Die Ergebnisse der Reiseanalysen des Studienkreises für Tourismus weisen für den Urlaubstourismus der Deutschen in die sieben wichtigsten EG-Länder (Italien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Dänemark und Großbritannien) eine Zunahme der Reisen im Zeitraum 1983 bis 1988 von 48 v. H. aus.

Die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes wird allerdings überall dort in der deutschen Fremdenverkehrswirtschaft zu einem stärkeren Wettbewerb führen, wo bisher im nationalen Rahmen und durch internationale Vereinbarungen Marktregulierungen praktiziert wurden, die im Zuge einer fortschreitenden Liberalisierung in der EG entfallen müssen. Das trifft sowohl für die Verkehrsträger zu, wie für diejenigen, die Reisen organisieren und vermitteln. Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen II.2 bis II.10 verwiesen.

Bei der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes wird es besonders darauf ankommen, daß die Fremdenverkehrswirtschaft in allen europäischen Regionen möglichst gleiche Wettbewerbsbedingungen antrifft. Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß eine einheitliche, konsequente und auch transparente Durchführung der Beihilfekontrollen durch die EG-Kommission in allen Mitgliedsländern anhand von sachlich adäquaten Kriterien sichergestellt wird. Das gilt auch für die regionale Wirtschaftsförderung.

Die Fremdenverkehrswirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland hat aufgrund ihrer breiten Erfahrungen im grenzüberschreitenden Tourismus und ihrer bisherigen positiven Entwicklung keine Nachteile durch die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes zu befürchten, wenn sie sich dort den Anforderungen eines stärkeren Wettbewerbs stellt, wo dieser durch Marktregulierungen bisher gedämpft war. Sie wird vielmehr auch Wettbewerbschancen nutzen können, die ihr bisher verwehrt waren. Ebensowenig wird die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes zu einer Verringerung von Arbeitsplätzen in der Tourismuswirtschaft führen.

Dessenungeachtet bietet die Bundesregierung den überwiegend mittelständischen Unternehmen der Fremdenverkehrswirtschaft bei erforderlichen Anstrengungen, sich noch besser auf den mit der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes zu erwartenden Wettbewerb einzustellen, im Rahmen eines Euro-Fitneß-Programms ihre Hilfe an. Dazu gehören u. a. Informationsangebote sowie Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, wie auch Branchen- und Strukturuntersuchungen.

2. Inwieweit sieht die Bundesregierung Liberalisierung und Harmonisierung als Junktim?
 - a) In welchen der folgenden Bereiche
 - Steuern und Abgaben,
 - Haftungsbedingungen,
 - Sicherheitsvorschriften,
 - Sozialstandards,
 - Natur- und Umweltschutz,
 - Verbraucherschutz
- hält sie eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für unumgänglich? Auf welche Analysen oder Kriterien stützt sie diese Beurteilung?

Die Bundesregierung sieht für den Bereich der Fremdenverkehrswirtschaft Liberalisierung und Harmonisierung von Vorschriften innerhalb der EG nicht als Junktim. Davon unabhängig hält sie allerdings eine Harmonisierung im Bereich der Steuern und des Verbraucherschutzes ebenso wie gemeinsame Standards im Bereich des Arbeitsschutzes, des Natur- und Umweltschutzes, bei den Sicherheitsvorschriften und den Haftungsbedingungen für wichtige Bausteine zur Verwirklichung eines Europäischen Marktes. Erst damit werden unter dem Druck eines verstärkten Wettbewerbs in der EG die gesamtwirtschaftlichen Ressourcen besser genutzt und damit höhere Realeinkommen erreicht.

Ohne Grenzkontrollen kann der EG-Binnenmarkt nur mit einer relativen Annäherung bei den indirekten Steuern der verschiedenen EG-Mitgliedstaaten funktionieren. Bemühungen darum haben deshalb Priorität. Im Vordergrund stehen vor allem die Umsatzsteuern und eine Reihe von Verbrauchsteuern.

Eine Annäherung bei den direkten Steuern kann demgegenüber zunächst den nationalen Entscheidungsgremien und den Marktkräften überlassen bleiben.

Bei tourismusrelevanten Haftungsbedingungen und Sicherheitsvorschriften, bei den Anforderungen an Natur- und Umweltschutz und beim Verbraucherschutz im Tourismus sieht die Bundesregierung zwar Handlungsbedarf, jedoch keine unmittelbare Abhängigkeit von dem Zeitpunkt der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes.

Auch bei Inanspruchnahme der künftig im deutschen Markt anbietenden ausländischen Reiseveranstalter bleiben den deutschen Touristen die Schutzstandards des deutschen Reisevertragsrechtes gesichert (Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Für die in den Fremdenverkehrsgewerben eingesetzten technischen Arbeitsmittel und Geräte gibt es bereits eine Harmonisierung (sogenannte Maschinen-Richtlinie). Weitergehende Regelungen der EG (z. B. Sicherheit in Hotels, bei Seilbahnen und Liften) erscheinen angesichts eines hohen Sicherheitsstandards in unserem Land nicht dringlich.

Nach der Beschlußfassung über eine „Gemeinschafts-Charta sozialer Grundrechte“ strebt die Bundesregierung ihre Umsetzung durch die Verankerung von verbindlichen sozialen Mindeststandards an. Spezielle Regelungen für den Bereich der Tourismuswirtschaft werden nicht erwogen.

Die Harmonisierung der Natur- und Umweltschutzregelung auf einem hohen Schutzniveau ist eine wichtige Aufgabe, die jedoch nicht Voraussetzung für die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes sein kann. Die Ausgangslage ist in den EG-Mitgliedstaaten noch zu unterschiedlich – tatsächliche ökologische Verhältnisse, Umweltbewußtsein, geographische Lage, wirtschaftlicher Entwicklungsstand –, so daß hier trotz aller Dringlichkeit nur schrittweise eine Annäherung erreichbar sein wird.

- b) Welche Vorschriften müssen hierzu in der Gemeinschaft noch erlassen werden?

Die Auffassung der Bundesregierung zu den erforderlichen Gemeinschaftsregelungen ergibt sich aus der Antwort zu der vorhergehenden Frage. Von besonderer Bedeutung sind Annäherungen bei den indirekten Steuern sowie verpflichtende soziale Mindeststandards in den EG-Mitgliedstaaten.

- c) Wo sind ggf. nationale Übergangslösungen vorzusehen? Teilt die Bundesregierung die Befürchtung der mittelständischen Fremdenverkehrswirtschaft, daß sich deren Wettbewerbsfähigkeit im Zuge des Gemeinsamen Binnenmarktes gegenüber international agierenden Großunternehmen verschlechtern wird? Wie gedenkt die Bundesregierung die Wettbewerbsstärke der deutschen Fremdenverkehrswirtschaft beispielsweise der mittelständisch strukturierten gastgewerblichen Betriebe sowie der Reisemittler zu stärken?

Die Bundesregierung hält nationale Übergangslösungen für den Bereich des Tourismus nicht für notwendig. Zudem würde sich auch die Frage nach der Vereinbarkeit nationaler Übergangslösungen mit bestehenden und zukünftigen EG-Regelungen stellen.

Die Schaffung des Europäischen Binnenmarktes ist ein Prozeß, der sich zeitlich vor allem auch mit Blick auf die faktisch sich verändernden Marktbedingungen in der Gemeinschaft weit über das Datum des 31. Dezember 1992 erstrecken wird. Deshalb ist generell nicht mit abrupten Veränderungen in einzelnen Wirtschaftszweigen zu rechnen. Für die Fremdenverkehrswirtschaft gilt zudem, wie zu Frage II.1 angemerkt, daß sie seit langem auf einen grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr ausgerichtet ist. Dennoch wird auch sie sich bemühen müssen, den insgesamt zur Verfügung stehenden Anpassungszeitraum für Maßnahmen zu nutzen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Rahmen weiter stärken.

Mittelständische Fremdenverkehrsunternehmen sind in ihrer Wettbewerbsfähigkeit keineswegs größeren Unternehmenseinheiten dieser Branche unterlegen. Die Wettbewerbsposition einzelner Bereiche einer Volkswirtschaft ist immer das Ergebnis einer Mischung von Unternehmen aller Größenordnungen. Dabei können kleine und mittlere Unternehmen ebenso eine hohe Wettbewerbsfähigkeit aufweisen wie Großunternehmen. Wettbewerbsfähigkeit ist weniger eine Frage der Unternehmensgröße als vielmehr der Leistungsfähigkeit und der Marktorientierung des einzelnen Unternehmens.

Das auf Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zielende Förderinstrumentarium der Bundesregierung zugunsten mittelständischer Unternehmen steht auch den mittelständisch strukturierten gastgewerblichen Betrieben und den reisevermittelnden Unternehmen offen. Ergänzend zu den bisherigen mittelstandspolitischen Förderungsmaßnahmen wird die Bundesregierung im Rahmen ihres Euro-Fitneß-Programms die Vorbereitung der mittelständischen Wirtschaft auf den Europäischen Binnenmarkt unterstützen. Für die deutsche Fremdenverkehrswirtschaft könnten hierbei vor allem zusätzliche Informationen aus den Bereichen

der Tourismusstatistik, der Marktentwicklung sowie Hilfen bei der Marktforschung, ggf. auch Branchen- und Strukturuntersuchungen, sowie eine stärker auf die Tourismusbranche zielende Berichterstattung der Auslandshandelskammern in Betracht kommen.

3. Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund weltweit agierender Informations- bzw. Reservierungssysteme wie beispielsweise GALILEO und AMADEUS den Aufbau eines einheitlich bzw. kompatiblen Informations- und Reservierungssystems für sinnvoll, und wie beurteilt sie die diesbezüglichen Möglichkeiten, auch im Hinblick auf den Datenschutz?

Einer der Grundsätze der Wirtschaftsstrukturpolitik der Bundesregierung besagt, regelmäßig solche Aufgaben privaten Unternehmen zu überlassen, die von ihnen effizienter als durch den Staat erbracht werden können (vgl. Jahreswirtschaftsbericht 1989, Ziffer 29).

Der Aufbau weltweit agierender Informations- und Reservierungssysteme wie beispielsweise AMADEUS und GALILEO ist das Ergebnis staatlich nicht beeinflusster wirtschaftlicher Entscheidungen der daran beteiligten Unternehmen. Beide Systeme stellen sich als privatwirtschaftliche Versuche dar, die Probleme zu bewältigen, die sich aus Informations- und Absatzförderungsbedürfnissen der in den Systemen kooperierenden Unternehmen ergeben. Insoweit hat die Bundesregierung weder Anlaß noch Möglichkeiten, auf ein einheitliches oder kompatibles Informations- und Reservierungssystem hinzuwirken. Dies um so weniger, als sich die Bundesregierung auch am Prinzip der Subsidiarität orientiert. Für die Bundesregierung käme allenfalls in Betracht, durch Gestaltung geeigneter Rahmenbedingungen die Voraussetzungen dafür zu verbessern, daß Informationsdienstleistungen unter Nutzung zeitgerechter Technologien wettbewerbsgerecht angeboten werden können. Derzeit wird hier aber kein Handlungsbedarf gesehen.

Die Bundesregierung hat die Verbände im deutschen Fremdenverkehr bei ihren Bemühungen unterstützt, eine Klärung herbeizuführen, wie Informations- und Reservierungssysteme für die mittelständischen Anbieter im deutschen Fremdenverkehr gestaltet und organisiert werden sollen. Dabei hat sich ergeben, daß solche Systeme auf örtlicher und regionaler Initiative beruhen, aber auch überregional und ggf. international verknüpfbar sein sollten. Ein einheitliches, zentrales und ggf. sogar EG-weites Informations- und Reservierungssystem für den Fremdenverkehr könnte demgegenüber auch nach Auffassung der Verbände im deutschen Fremdenverkehr den zu stellenden Anforderungen der Unternehmen nicht gerecht werden.

National und EG-weit wird allerdings unter Wettbewerbsgesichtspunkten darauf zu achten sein, daß sich auf diesem Gebiet nicht monopol- oder oligopolartige Strukturen entwickeln, die den mittelständischen örtlichen oder regionalen Informations- und Reservierungssystemen trotz ausreichender Kompatibilität den überregionalen und ggf. internationalen Marktzugang verwehren

oder unangemessen erschweren. In datenschutzrechtlicher Hinsicht ergeben sich durch den Aufbau eines einheitlichen bzw. kompatiblen Informations- und Reservierungssystems keine Besonderheiten gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

4. Welche Vorkehrungen sind nach Ansicht der Bundesregierung national angezeigt, um die Fremdenverkehrsbranche auf die veränderten Wettbewerbsbedingungen des Binnenmarktes vorzubereiten, und welche Initiativen hat die Bundesregierung hierzu bereits eingeleitet?

Die Bundesregierung wird ihre Politik der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen fortsetzen. Sie ist die Basis für gute Wettbewerbsbedingungen der Fremdenverkehrswirtschaft im Europäischen Binnenmarkt. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung mit einem Euro-Fitneß-Programm von 1990 an die Vorbereitungen der mittelständischen Wirtschaftsbereiche auf den Europäischen Binnenmarkt. Dafür stehen im Haushalt 1990 27 Mio. DM zur Verfügung.

5. In welchem Ausmaß werden ausländische Anbieter nach Ansicht der Bundesregierung von den vorgesehenen Möglichkeiten
 - der Leereinfahrt ohne Genehmigung,
 - des Umkehrpendelverkehrs,
 - des leichteren Marktzugangs im Linienverkehr und
 - der AnschlußkabotageGebrauch machen?

Leereinfahrten im ausländischen Gelegenheitsverkehr sind im Rahmen der EG-Verordnung 117/66 bereits weitgehend liberalisiert. Soweit noch Genehmigungspflicht besteht, wird diese großzügig gehandhabt. Auch der sogenannte umgekehrte Pendelverkehr ist bereits heute zulässig, wenn auch mit einer Genehmigungspflicht verbunden. Trotz dieser Möglichkeit hat bisher noch nie ein ausländisches Unternehmen einen Genehmigungsantrag gestellt. Bei dieser Sachlage geht die Bundesregierung davon aus, daß die einheimischen Omnibusunternehmen bei den beiden genannten Verkehrsarten einem zunehmenden Wettbewerb standhalten werden.

Aus der Bundesrepublik Deutschland reisen Touristen in großer Zahl insbesondere in die südlichen EG-Mitgliedstaaten. Dieser Markt ist daher auch für das Omnibusgewerbe aus den anderen EG-Mitgliedstaaten interessant. Allerdings sind hohe Qualitätsansprüche sowohl an das Verkehrsmittel wie an die Reiseorganisation zu erfüllen. So wird die Kenntnis der deutschen Sprache, der Mentalität der deutschen Touristen und der Vermarktungswege vorausgesetzt, um auf dem deutschen Markt erfolgreich Fuß fassen zu können. Die Zahl der ausländischen Unternehmen, die diese Kriterien bereits erfüllen, wird vorerst begrenzt bleiben. Dem deutschen Omnibusgewerbe verbleibt daher noch Zeit, um sich auf die veränderten Wettbewerbsverhältnisse im Europäischen Binnenmarkt einzustellen.

Die Bundesregierung sieht demgegenüber erhöhte Chancen für das deutsche Omnibusgewerbe, in speziellen Marktsegmenten, wie z. B. Erlebnis-, Studien- und Abenteuerfahrten, sich durch Leistungen von bekannt hoher Qualität einen Wettbewerbsvorsprung zu sichern, wobei es sich um Dienstleistungen handelt, die mehr verlangen als eine einfache Beförderung von Ort zu Ort zu einem möglichst günstigen Preis.

Bei der Anschlußkabotage handelt es sich um Fahrten innerhalb eines anderen EG-Staates mit eigenen Fahrzeugen und anderen, dort aufgenommenen Fahrgästen. Deutsche Unternehmen dürfen ein großes Interesse daran haben, im Anschluß an Fahrten in die südeuropäischen Urlaubsländer Besichtigungs- und Erlebnisfahrten durchführen zu können. Wartezeiten bis zur Rückfahrt können damit wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden. Die Anschlußkabotage von Unternehmen aus anderen EG-Ländern wird demgegenüber kaum eine nennenswerte Bedeutung erlangen. Trotz der jährlich steigenden Zahl ausländischer Touristen in der Bundesrepublik Deutschland liegt deren Anteil am gesamten Reiseaufkommen immer noch zwischen nur 10 bis 15 Prozent.

Nach dem gegenwärtigen Beratungsstand in der Europäischen Gemeinschaft wird der Marktzugang im Linienverkehr nur unwesentlich erleichtert werden. Die vorgesehenen Lockerungen werden deutschen und ausländischen Unternehmern in gleicher Weise zugute kommen und zu mehr Wettbewerb in diesem Marktsegment führen.

6. Welche Chancen sieht die Bundesregierung insbesondere für kleine und mittlere Busunternehmer, sich unter den schärferen Wettbewerbsbedingungen des Binnenmarktes zu behaupten, und wie kann ihre Wettbewerbsfähigkeit nach Ansicht der Bundesregierung gesichert werden?

Auch für das Omnibusgewerbe gilt, wie zur Frage II.2.c ausgeführt, daß die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen nicht hinter der größerer Unternehmen zurückbleiben muß. Schon bisher werden von Omnibusunternehmen vielfältige Kooperationen unterschiedlichen Umfangs praktiziert, durch die sie sich fähig erweisen, auch größeren Anforderungen an Organisation, Verkaufsförderung und Service nachzukommen. Parallel dazu sind Komfort und Qualität der Fahrzeuge fortlaufend erhöht, die Servicepalette erweitert und die Ausbildung des Personals verbessert worden. Mittelständische Omnibusunternehmen und ihre Kooperationen bedienen sich moderner Büro- und Kommunikationstechnik sowie zeitgerechter Managementmethoden. Damit bereitet sich das Omnibusgewerbe schon jetzt auf die künftigen Anforderungen des größeren und liberalisierten EG-Binnenmarktes vor.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die mittelständischen Unternehmen des Omnibusgewerbes diese Anstrengungen fortsetzen und ständig mit Unterstützung ihrer Verbände und durch kooperative Zusammenschlüsse den Anschluß an die dynamischsten und leistungsfähigsten unter ihnen zu erreichen suchen.

Durch die von der Bundesregierung für Mitte 1990 vorgesehene Absenkung der Steuersätze für Fahrzeuge über 18 Tonnen werden Unternehmen mit großen Reisebussen eine Angleichung an die Abgabenhöhe bei europäischen Mitbewerbern erfahren. Von der geplanten Lkw-Straßenbenutzungsgebühr sind Omnibusse nicht betroffen.

Darüber hinaus besteht für das Omnibusgewerbe – wie für andere Bereiche der gewerblichen Wirtschaft auch – die Möglichkeit, Fördermaßnahmen der Bundesregierung im Rahmen des Euro-Fitness-Programms in Anspruch zu nehmen (vgl. Antwort zur Frage II.2.c). Dabei ist in erster Linie zu denken an die Förderung von Beratungs- und Schulungsmaßnahmen zur Leistungssteigerung sowie an eine Unterstützung für die Erstellung von Branchen- und Marktstrukturuntersuchungen.

7. Wie will die Bundesregierung der Gefahr der „Ausflagung“ von Busflotten und Luftfahrtgesellschaften begegnen?

Bei den gegebenen Marktstrukturen im gewerblichen Straßenpersonenverkehr (vgl. Antworten zu den vorhergehenden Fragen II.5 und II.6) sieht die Bundesregierung keine Gefahr der „Ausflagung“ von Busflotten. Die Busunternehmen werden die Vorteile der Marktnähe zur Nachfrage für Busreisen in der Bundesrepublik Deutschland mit den komparativen Vorteilen eines gemeinsamen Binnenmarktes zu verbinden suchen. Eine Kosten- und Leistungsoptimierung werden sie durch EG-weiten Einkauf von Fremdleistungen in Kombination mit spezifischen Eigenleistungen leichter erreichen als durch „Ausflagung“.

Der Gefahr einer „Ausflagung“ von deutschen Flugzeugen muß vor allem durch eine zügige Angleichung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Flugverkehr begegnet werden. Der mögliche Anreiz zur „Ausflagung“, Kosten zu sparen, würde damit entfallen. Zu den relevanten Angleichungen ist in der Antwort zu Frage II.2.a Stellung genommen worden.

8. Was tut die Bundesregierung, um die unterschiedliche direkte und indirekte Subventionshöhe für einzelne Verkehrsträger in der EG abzubauen?

Parallel zur fortschreitenden Errichtung des Binnenmarktes intensiviert die EG-Kommission ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Beihilfekontrolle zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Die Bundesregierung unterstützt dieses Grundanliegen, um ein Subventionsgefälle und einen Subventionswettlauf zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern.

Soweit in den Mitgliedstaaten der EG Beihilfen an Verkehrsträger gewährt werden, unterfallen diese staatlichen Zuwendungen den Beihilfavorschriften des EWG-Vertrages. Diese werden für den vorliegenden Bereich konkretisiert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970, zuletzt geändert durch

VO-Nr. 1100/89, über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr.

Da die EG-Kommission ihre Kontrollbefugnis gegenüber allen Mitgliedstaaten gleichermaßen konsequent ausübt, sieht die Bundesregierung hier keinen spezifischen Handlungsbedarf.

9. a) Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß in der Gemeinschaft nicht nur die Sicherheitsbestimmungen für den Straßen- und Luftverkehr sowie touristisch genutzte Gebäude vereinheitlicht werden, sondern auch die Überwachung dieser Vorschriften?

Die Bundesregierung hält es für unerlässlich, daß die Sicherheitsbestimmungen im Straßen- wie im Luftverkehr in den EG-Mitgliedstaaten soweit wie möglich und auf hohem Niveau einander angeglichen werden. Die Beachtung der Sicherheitsbestimmungen ist nur gewährleistet, wenn sie in allen Mitgliedstaaten wirksam überwacht werden. Bezüglich des Brandschutzes in Hotels wird auf die Antwort zu Frage IV.6 verwiesen.

- b) Unterstützt die Bundesregierung ein einheitliches System der Luftverkehrskontrolle und -steuerung, ggf. auf privatrechtlicher Basis?

Grundsätzlich unterstützt die Bundesregierung ein einheitliches System der Luftverkehrskontrolle und Luftverkehrsregelung. Eine organisatorische Integration der Flugsicherung in Europa als ideal anzustreben, ist wegen zu unterschiedlicher Verhältnisse und Interessenlagen in den Mitgliedstaaten nur längerfristig zu erreichen.

Zunächst ist eine Konzentration auf die betrieblich-technische, grenzüberschreitende Integration der Flugsicherung zu größeren homogenen und leistungsfähigen Funktionseinheiten im Rahmen einer einheitlichen europäischen Konzeption erforderlich. Das „Vier-Staaten-Integrationskonzept“, das die fünf Kontrollzentralen in Maastricht, Amsterdam, Brüssel, Bremen und Düsseldorf voraussichtlich ab 1991 durch Hochleistungsdatennetze zu einer grenzüberschreitenden Funktionseinheit zusammenfassen wird, hat hierfür Modellcharakter.

Weitere grundlegende Beschlüsse mit dem Ziel, die nationalen Flugsicherungsdienste zu harmonisieren und auf ein einheitliches, hohes Leistungsniveau zu heben, haben die Verkehrsminister der Staaten der europäischen Zivilluftfahrt-Konferenz ECAC am 20. Oktober 1988 gefaßt. Danach ist die Agentur EUROCONTROL damit beauftragt,

- eine Verkehrsflußregelungszentrale für das gesamte westliche Europa zu errichten und zu betreiben,
- die nationalen Flugsicherungsdienste zu harmonisieren und dafür einen gemeinsamen mittelfristigen Plan aufzustellen und
- die funktionalen und technischen Spezifikationen für ein einheitliches Flugsicherungssystem der nächsten Generation in Europa zu entwickeln.

Diese Beschlüsse dokumentieren die Überzeugung, daß die Probleme der Luftverkehrskontrolle und -regelung nur durch eine starke gemeinsame Planungs- und Entwicklungsinstitution bewältigt werden können.

10. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung ein zur Vereinheitlichung von Zulassungsvoraussetzungen in der Personenbeförderung, im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie bei Reisebüros und -veranstaltern?

Sowohl für das Hotel- und Gaststättengewerbe als auch für die Personenbeförderung und das Reise(büro)gewerbe sind bereits sogenannte Übergangsmaßnahmen erlassen worden, die die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit erleichtern sollen (Richtlinie 68/368/EWG, ABl. EG 1968 Nr. L 260, S. 19 und Richtlinie 82/470/EWG, ABl. EG 1982 Nr. L 213, S. 1). Danach sehen die Mitgliedstaaten, die die Aufnahme oder Ausübung der angestrebten Tätigkeit vom Nachweis spezifischer Kenntnisse abhängig machen, eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftslandes als ausreichend an, aus der hervorgeht, daß der Betreffende diese Tätigkeit dort während einer bestimmten Anzahl von Jahren tatsächlich ausgeübt hat.

Die Niederlassungsfreiheit für Hotel-, Gaststätten- sowie Reisebürounternehmer ist auch hinsichtlich der Gründung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften gewährleistet. Reisebüros können darüber hinaus auch von ihrer Niederlassung in einem Mitgliedstaat aus in einem anderen Mitgliedstaat tätig werden.

11. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, daß durch Vereinbarungen zwischen der EG und den Alpenländern die Probleme des Alpentransits in einer für Tourismus, Anwohner und Umwelt verträglichen Weise gelöst werden?

Die in der Frage angesprochenen Probleme des Alpentransits und die Verträglichkeit eines möglichst flüssigen Zuganges der meist motorisierten Touristen aus dem nördlichen und westlichen Europa zu den Urlaubsgebieten südlich der Alpen für die Anwohner und für die Umwelt haben nach Ansicht der Bundesregierung eine herausragende Bedeutung gegenüber den zahlreichen Fällen, in denen ein auf wenige Durchgangsstraßen kanalisierter Verkehr zu Unzuträglichkeiten führt. Diese Probleme können kaum durch Vereinbarungen zwischen EG und Alpenländer generell gelöst werden.

Abgasbelastungen durch den Straßenverkehr können durch schadstoffarme Fahrzeugmotoren spürbar reduziert werden. Die Bemühungen der Bundesregierung um deren rasche Einführung werden von den Alpenländern anerkannt. Lärmbelastungen der Wohnsiedlungen entlang der Transitstrecken können durch zurückhaltende Fahrweise, aber auch durch Lärmschutzmaßnahmen an den Straßen sowie durch spezielle Straßenbeläge (Flüster-

asphalt) gemindert werden. Autoreisezüge könnten einen noch größeren Teil des Transitverkehrs nur dann aufnehmen, wenn die Angebote der Bahnen einer steigenden, allerdings auch preisreagiblen Nachfrage angepaßt werden. Das wird zumindest kurzfristig nicht der Fall sein.

Die Alpenländer sehen im übrigen weniger den Tourismus als den Warentransport auf den Transitstraßen als ein gravierendes Problem des Alpentransits an.

III. Sozialvorschriften

1. a) Wie hoch ist die Zahl der ganzjährig und der nur saisonal Beschäftigten im Fremdenverkehrssektor, aufgeteilt nach Männern und Frauen?

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Fremdenverkehrspolitik“ vom 9. Mai 1986 (Drucksache 10/5455, Ziffer 1.8) unter anderem dargelegt, daß die Systematik der Beschäftigtenstatistik keine exakten Angaben über die Beschäftigung im Fremdenverkehr erlaubt, weil in nahezu allen relevanten Bereichen auch Aufgaben erfüllt werden, die nicht dem Fremdenverkehr zugerechnet, aber auch erhebungstechnisch nicht abgetrennt werden können. Der auf Anregung des Bundesministers für Wirtschaft 1987 geschaffene Arbeitskreis Tourismusstatistiken beim Statistischen Bundesamt hat inzwischen eine Vielzahl von Statistikfeldern definiert, in denen vordringlich mehr und bessere tourismusrelevante Daten erarbeitet werden sollen (Bericht des Arbeitskreises Tourismusstatistiken zur Neukonzeption der Tourismusstatistiken vom 1. März 1989).

In diesem Zusammenhang wird auch auf Lücken bei der Beschäftigtenstatistik hingewiesen. Auch die zur Gewinnung von statistischen Größenordnungen hilfreichen Untersuchungen wissenschaftlicher Institute bieten noch keine ausreichenden Daten, die eine Beantwortung der hier gestellten Fragen nach männlichen und weiblichen ganzjährig und saisonal Beschäftigten im Fremdenverkehr erlauben. Selbst für den im Fremdenverkehr bedeutendsten Bereich der Beschäftigung im Hotel- und Gaststättengewerbe gelingt die erforderliche Abgrenzung nicht, weil die Leistungen des Gastgewerbes für den Tourismus von denjenigen für Ortsansässige nicht getrennt werden können. Die Bundesregierung muß sich daher auf die nachfolgenden Hinweise beschränken.

Die Arbeitsstättenzählung 1987 weist für das Hotel- und Gaststättengewerbe 972 475 Beschäftigte aus, Selbständige und mithelfende Familienangehörige eingeschlossen. Davon waren rd. 60 v. H. weiblich. Unter den Selbständigen im Gastgewerbe beträgt der Frauenanteil 44 v. H.

Der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes „Struktur der Arbeitnehmer“ aus der Beschäftigtenstatistik sind folgende Vergleichszahlen für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe zu entnehmen:

	Sept. 1988	Dez. 1988
Beschäftigte		
insgesamt	767 100	733 700
davon weiblich	513 700	492 300

Der Vergleich der Zahlen läßt vermuten, daß im Winter 1988 rund 33 400 saisonal Beschäftigte, darunter rund 21 400 Frauen, aus dem Arbeitsprozeß im Hotel- und Gaststättengewerbe vorübergehend ausgeschieden waren.

- b) Wie soll die Situation der nur saisonal Beschäftigten verbessert werden, z. B. durch verstärkte Überführung in ganzjährige Beschäftigungsverhältnisse?

Bereits heute ist bei vielen Betrieben eine Tendenz zu ganzjährigen Öffnungszeiten zu beobachten. Dadurch steigt die Zahl der nicht saisonabhängigen Arbeitsplätze. Andererseits gehört die saisonale Beschäftigung in wechselnden Betrieben und Regionen zum Erscheinungsbild einiger Fachkräfte. Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, wie hoch der Anteil der an saisonaler Tätigkeit Interessierten ist.

In der Arbeitslosenversicherung wird der besonderen Beschäftigungslage der Saisonarbeitnehmer dadurch Rechnung getragen, daß sie Arbeitslosengeld nicht wie die übrigen Arbeitnehmer erst nach einer zwölfmonatigen, sondern bereits nach einer sechsmonatigen Beschäftigungszeit beanspruchen können.

Die Situation der Beschäftigten wird im übrigen wesentlich durch die Arbeitsbedingungen und die Löhne bestimmt. Der Einhaltung geregelter Arbeitszeit, der Gewährung ausreichender Freizeit, der Verbesserung der Mitarbeiterführung und teilweise auch der Verbesserung der Vergütungen soll daher verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden.

2. Hält die Bundesregierung innerhalb der Gemeinschaft eine Angleichung und Verbesserung des Arbeits- und Sozialrechts im Tourismusgewerbe für wünschenswert, und wenn ja,
 - in welchen Bereichen hält sie dies für vordringlich,
 - für welche Vorschriften hält sie eine Vollharmonisierung für erforderlich,
 - wo sollen Mindestbedingungen festgelegt werden,
 - welche Regelungen sollten nicht harmonisiert werden,
 - welche Initiativen hat sie hierzu ergriffen, und wie wird sie in dieser Hinsicht Artikel 118a der EWG-V nutzen?

Eine Angleichung der unterschiedlichen arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Systeme in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten ist nicht beabsichtigt. Eigene Vorschriften für die tourismusrelevanten Gewerbe bestehen, abgesehen von besonderen Regelungen für das Gastgewerbe im Arbeitszeitrecht, nicht, und es ist auch nicht geplant, solche einzuführen.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit es aufgrund der erleichterten Wanderung von Arbeitskräften zu einer gewissen Konvergenz der Arbeitsbedingungen auf freiwilliger Basis kommt.

3. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, die soziale und arbeitsrechtliche Absicherung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Tourismusbereich, insbesondere der Teilzeitbeschäftigten, der geringfügig Beschäftigten, der Zeitarbeiter und Leiharbeiter EG-weit sicherzustellen? Wenn ja, welche Schritte erachtet sie für notwendig?

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Teilzeitarbeit durch das Beschäftigungsförderungsgesetz von 1985 allgemein abgesichert und dabei auch der Tarifautonomie Rechnung getragen worden. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesarbeitsgerichtes hat den arbeitsrechtlichen Schutz der Teilzeitbeschäftigten weiter gefestigt.

Geringfügig Beschäftigte im Tourismus sind, wie in anderen Branchen, in der Bundesrepublik Deutschland arbeitsrechtlich nicht schlechter gestellt als Teilzeitbeschäftigte. Das Gesetz zur Einführung des Sozialversicherungsausweises verstärkt die Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Sozialversicherungsfreiheit geringfügig Beschäftigter.

Einen weiteren Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung nicht, insbesondere auch nicht für die EG.

4. Wie gedenkt die Bundesregierung die Initiativen des CEDEFOP für das Hotel- und Gaststättengewerbe, die Berufsbilder anzugleichen und die Diplome gegenseitig anzuerkennen, auf andere Fremdenverkehrsberufe auszuweiten und dadurch auch die Probleme beim Einsatz deutscher Reiseleiter und Fremdenführer in anderen EG-Mitgliedstaaten zu beseitigen?

Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) ist auf der Grundlage der Entscheidung des Rates vom 17. Juli 1985 über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedstaaten der EG (85/368/EWG, veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 199 vom 31. Juli 1985) im Auftrag der EG-Kommission tätig. Es hat unter anderem für acht Berufe im Gastgewerbe solche „Entsprechungen“ von Befähigungsnachweisen ermittelt. Diese hat die EG-Kommission im Amtsblatt der EG Nr. C 166 vom 3. Juli 1989 veröffentlicht.

Das Entsprechungsverfahren dient der Information der am Arbeitsmarkt Beteiligten und soll den Arbeitnehmern die Nutzung der Freizügigkeit in der Gemeinschaft erleichtern. Eine gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen als gleichwertig ist damit nicht verbunden, ebensowenig eine Angleichung der Berufsbilder.

Die wichtigen weiteren Berufe im Fremdenverkehr

— Reiseverkehrskaufmann/-frau

- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr

gehören zu den kaufmännisch-verwaltenden Berufen.

Die EG-Kommission plant diese ebenfalls in das „Entsprechungsverfahren“ einzubeziehen. Dazu werden im CEDEFOP derzeit Untersuchungen durchgeführt.

Zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes ist eine gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen nur dort notwendig, wo Berufszugang oder Berufsausübung an das Erfordernis eines bestimmten Befähigungsnachweises geknüpft ist (sog. reglementierte Berufe). Der Rat hat hierzu bereits früher eine Anzahl von Richtlinien beschlossen. Auflistung im Bulletin der EG Nr. 6/1986.

Hinzugekommen ist die „Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG)“, veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 19/16 vom 24. Januar 1989.

Als reglementierte Berufsausübung im Sinne dieser Richtlinie haben einzelne Mitgliedstaaten die Tätigkeit der Reiseleiter genannt.

Neuerdings liegt den Ratsgremien ein Vorschlag der EG-Kommission für eine „Richtlinie des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG“ zur Beratung vor. Der Vorschlag ist im Amtsblatt der EG Nr. C 263 vom 16. Oktober 1989 veröffentlicht. Diese Richtlinie könnte vielleicht auch für den Fremdenverkehr in Betracht kommende Berufe erfassen, soweit deren Zugang oder Ausübung reglementiert ist und dann nicht schon die Hochschuldiplom-Richtlinie aus 1988 oder eine Einzelregelung (s. insbesondere die in der Antwort zur Frage II.10 genannten Richtlinien) greift.

Ein besonderes Problem stellt in diesem Zusammenhang noch immer die Berufsausübung von Reiseleitern/Reiseführern in anderen EG-Ländern dar. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine Regelung von Ausbildung, Berufszugang oder -ausübung für Reiseleiter oder Fremdenführer. In anderen EG-Staaten werden nach einer Ausbildung Diplome erteilt oder besondere Prüfungen zur Voraussetzung der Berufsausübung gemacht. Obwohl die Dringlichkeit einer befriedigenden Regelung für die Tätigkeit deutscher Reiseleiter in anderen EG-Staaten nicht verkannt wird, muß damit gerechnet werden, daß im Zuge der Beratung des v. g. neuen Richtlinienvorschlages dafür noch erhebliche Zeit benötigt wird.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen einer Entspannung des Arbeitsmarktes im Bereich des deutschen Gastgewerbes nach Vollendung des Gemeinsamen Binnenmarktes?

Innerhalb der EG besteht bereits Freizügigkeit. Die beruflichen Aussichten für Beschäftigte im Hotel- und Gaststättengewerbe sind auch in den anderen EG-Mitgliedstaaten überwiegend gut. Für viele Tätigkeiten im Gastgewerbe ist zudem eine berufliche Praxis im Ausland Tradition und führt regelmäßig zu höherer Qualifikation. Der EG-Binnenmarkt wird der Mobilität im Gastgewerbe weitere Impulse geben.

Dennoch wird von der Vollendung des Binnenmarktes zunächst keine nennenswerte Entspannung am gastgewerblichen Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland erwartet. Gut qualifizierte Fachkräfte werden in allen EG-Mitgliedstaaten gesucht. Eine relative Entspannung am Arbeitsmarkt des Gastgewerbes könnte allerdings durch Dämpfung der saisonalen Spitzen im Tourismus, unter anderem durch eine bessere zeitliche und räumliche Verteilung der Nachfrage (siehe Antwort zur Frage I.1), erreicht werden.

IV. Verbraucherschutz

1. a) Wie sollen nach Ansicht der Bundesregierung die im EG-Verbraucherschutzprogramm von 1975 festgelegten fünf Grundrechte des Verbrauchers
 - Recht auf Schutz seiner Gesundheit und Sicherheit,
 - Recht auf Schutz seiner wirtschaftlichen Interessen,
 - Recht auf Wiedergutmachung erlittenen Schadens,
 - Recht auf Unterrichtung und Bildung,
 - Recht auf Vertretungfür den Bereich des Fremdenverkehrs europaweit durchgesetzt werden? Welche Regelungen hält die Bundesregierung hierzu auf EG-Ebene für erforderlich? Welche Schritte wird sie einleiten, um diese Vorstellungen zu realisieren?

Die im ersten EG-Programm für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher von 1975 proklamierten fünf „fundamentalen Rechte“ sind als politische Absichtserklärung zu verstehen, in bezug auf bestimmte wirtschaftliche Tatbestände detaillierte Maßnahmen zur Verbesserung der Stellung der Verbraucher zu ergreifen. Jede daraus abgeleitete konkrete verbraucherbezogene Maßnahme der EG bedarf einer ausdrücklichen aus dem EWG-Vertrag hergeleiteten Zuständigkeit.

Diese als Grundrechte bezeichneten programmatischen Forderungen decken sich weitestgehend mit den von der Bundesregierung im ersten und im zweiten Bericht zur Verbraucherpolitik 1971 und 1975 vorgestellten Zielsetzungen. Seither sind für viele Lebensbereiche zahlreiche Gesetze zum Schutz des Verbrauchers erlassen worden. Für den Bereich des Fremdenverkehrs ist vor allem das Reisevertragsgesetz von 1979 und das Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nennen. Der Feststellung der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV), daß das deutsche Reisevertragsrecht, ergänzt durch die Rechtsprechung, angesichts des hohen Schutzniveaus eine ausgewogene und umfassende Regelung darstellt, hat die Bundesregierung nichts hinzuzufügen.

Die EG-Kommission hat eine Harmonisierung des Pauschalreiserechts vorgeschlagen. Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen IV.6 und IV.7 verwiesen.

Der Gesundheitsschutz der Touristen ist durch eine enge Zusammenarbeit der nationalen Gesundheitsbehörden im Rahmen der Europaregion der Weltgesundheitsorganisation weitgehend gewährleistet. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Köln veröffentlicht geeignete Informationen (z. B. Gesundheitstips für Globetrotter). Jeder Verbraucher kann sich vor Antritt einer Reise bei Ärzten, Gesundheitsämtern sowie bei Hygiene- und Tropeninstituten über Gesundheitsrisiken und im Reisezielgebiet anzutreffende gesundheitliche Verhältnisse informieren.

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, zur europaweiten Verwirklichung der Zielsetzungen des EG-Verbraucherschutzprogrammes von 1975 für den Bereich des Fremdenverkehrs weitere eigene Initiativen zu entfalten.

- b) Welche Haltung nimmt sie in diesem Zusammenhang zur „Checkliste“ für den Verbraucherschutz im Fremdenverkehr ein, die im „Bericht des EP-Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport vom 10. November 1987 über die Förderung des Fremdenverkehrs in der EG und die Bereitstellung entsprechender Finanzmittel“ enthalten sind?

Die „Checkliste“ für den Verbraucherschutz im Fremdenverkehr, die im Bericht des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport des Europäischen Parlaments vom 10. November 1987 über „Die Förderung des Fremdenverkehrs in der Europäischen Gemeinschaft und die Bereitstellung entsprechender Finanzmittel“ enthalten ist, beruht auf Feststellungen und Beobachtungen, die inzwischen mehrere Jahre zurückliegen. Darauf ist zurückzuführen, daß in der „Checkliste“ eine Vielzahl heterogener Maßnahmen im Interesse des Verbraucherschutzes aufgeführt ist, die entweder dem jetzigen Stand der Meinungsbildung in der EG-Kommission und bei den Mitgliedstaaten nicht mehr entspricht oder es sich um Forderungen handelt, die mittlerweile erfüllt sind. Die Checkliste enthält Maßnahmenvorschläge, die nicht allein für den Verbraucherschutz im Fremdenverkehr getroffen werden können, die weder praktikabel noch notwendig sind, die nach dem Subsidiaritätsprinzip den EG-Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollten oder auch mit den Zielen eines integrierten gemeinsamen Binnenmarktes nicht im Einklang stehen.

Die Bundesregierung erachtet diese Checkliste deshalb nur mit großen Einschränkungen als eine Hilfe, mit der die EG-Mitgliedstaaten und die EG-Kommission an wünschenswerte Verbesserungen beim Verbraucherschutz im Tourismus erinnert werden. Eine überarbeitete Liste könnte nützlich sein.

2. Wie stellt sie sich zur Forderung des Europäischen Parlaments, eine „Charta des Reisenden“ auszuarbeiten, in der folgende Rechte der Bürger verankert sein sollen:
- soziale Sicherheit und Ruhegehaltsbestimmungen,
 - Anspruch auf medizinische Betreuung und Gesundheitsfürsorge,
 - Niederlassungsrecht, Recht auf Erbringung von Dienstleistungen sowie Rechte der Arbeitssuchenden,

- Anspruch auf Rechtsbeistand, Zugang zur Gerichtsbarkeit und Schadensersatz,
- Rechte betreffend zollfreie Einkäufe und die Mehrwertsteuerbefreiung beim grenzüberschreitenden Transport persönlicher Besitzgegenstände?

Welche Schritte hat die Bundesregierung zur Realisierung einer solchen Charta unternommen?

Die Bundesregierung hält eine „Charta des Reisenden“, wie dies vom Europäischen Parlament vorgeschlagen worden ist, weder für zweckmäßig noch für hilfreich. Einige der angesprochenen Rechte können zudem nicht als solche von Touristen bezeichnet werden (z. B. Niederlassungsrecht) oder widersprechen dem Ziel eines gemeinsamen Binnenmarktes (z. B. zollfreier Einkauf, Mehrwertsteuerbefreiung). Die Bundesregierung hat deshalb keine Schritte unternommen, ein solches Projekt zu fördern. Eine „Charta des Reisenden“ würde mit der Vollendung des gemeinsamen Binnenmarktes ihre Rechtfertigung verlieren. Auch wenn zahlreiche Angleichungen im Binnenmarkt erst das Ergebnis eines längeren Prozesses sein werden, ist es das Ziel, so vollständig wie möglich für alle Beteiligten in der gesamten Gemeinschaft Verhältnisse herbeizuführen, wie sie heute innerhalb nationaler Grenzen bestehen. Die EG-Mitgliedstaaten sind durch eine Vielzahl von Beschlüssen des Rates der Gemeinschaft gehalten, alles Erforderliche zu tun, um das gemeinsam gesetzte Ziel so bald wie möglich zu erreichen.

Die in der Frage angesprochenen Ansprüche auf Inländergleichbehandlung sind, soweit ihnen nicht durch Gemeinschaftsregelungen bereits Rechnung getragen ist, Gegenstand von Beratungen über noch erforderliche EG-Regelungen.

3. Wann wird die Bundesregierung das Haager Übereinkommen von 1980 über kostenlose Rechtshilfe in anderen Ländern ratifizieren? Wenn nein, warum nicht?

Gegen die Ratifikation des Haager Übereinkommens von 1980 über kostenlose Rechtshilfe in anderen Ländern bestehen noch Bedenken, insbesondere der Länder (Landesjustizverwaltungen).

Nach erfolgter Änderung des § 114 Zivilprozeßordnung (ZPO) wird dort kein Bedürfnis für die Ratifikation des Haager Übereinkommens gesehen. Die Ausdehnung des § 114 ZPO auf alle natürlichen Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Rechtsstreit führen wollen, gehe weiter als die Regelung des Übereinkommens, so daß die Ratifikation keinen Fortschritt gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand bedeuten würde. Zwar wäre mit der Ratifikation eine gewisse Besserstellung der deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich der Gewährung von Prozeßkostenhilfe in anderen Vertragsstaaten verbunden; dies hat so lange jedoch kaum Gewicht, als sich nicht eine größere Anzahl von Staaten an dem Übereinkommen beteiligt, mit denen der Rechtsverkehr in Zivilsachen von größerer praktischer Bedeutung ist.

Die Bundesregierung hat die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland vorbereitet. Sie wird die Entwicklung laufend beobachten und mit den Landesjustizverwaltungen anlässlich der Jahrestagungen über den internationalen Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen regelmäßig erörtern.

4. Welche Maßnahmen wurden zur Umsetzung der nachstehenden Vorschläge des Adonino-Berichts „Europa der Bürger“
- Einführung eines EG-Führerscheins,
 - konsularische Zusammenarbeit in Drittländern,
 - Förderung von Bildungsreisen, Schüleraustausch, Workcamps, Sportbegegnungen, Städtepartnerschaften,
 - Verbesserung der medizinischen Betreuung über die Grenzen hinweg,
 - Abbau der Formalitäten an den Binnengrenzen
- getroffen? Welchen Beitrag hat die Bundesregierung hierzu geleistet?
- Welche weiteren Schritte sind geplant?

Die in der Frage aufgeführten Vorschläge des Adonino-Berichts „Europa der Bürger“ sind weitgehend umgesetzt worden.

Aufgrund der Ersten Richtlinie des Rates zur Einführung eines EG-Führerscheins vom 4. Dezember 1980 (Richtlinie 80/1263/EWG) berechtigen Führerscheine aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft im Reiseverkehr innerhalb der gesamten Gemeinschaft zum Führen von Kraftfahrzeugen. Bei Wohnsitzverlegung des Inhabers in einen anderen Mitgliedstaat bleibt der Führerschein dort noch ein Jahr gültig und wird innerhalb dieser Frist ohne Prüfung in den jeweiligen nationalen Führerschein umgetauscht. Die EG-Kommission hat am 13. Januar 1989 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Führerscheine vorgelegt [Dok. KOM (88) 705 endg.], der ohne die bisherige Umtauschpflicht bei einem Wohnsitzwechsel die unbefristete gegenseitige Anerkennung der Führerscheine vorsieht.

Die Bundesregierung begrüßt diesen Vorschlag im Grundsatz und wird die EG-Kommission bei den kommenden Beratungen des Richtlinienvorschlags im Rat unterstützen.

Die konsularische Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen der zwölf EG-Mitgliedstaaten in Drittstaaten erhält durch die regelmäßig tagende EPZ-Arbeitsgruppe für Konsularfragen wesentliche Anstöße. Die Bundesregierung stellt durch Runderlasse und Einzelweisungen des Auswärtigen Amtes sicher, daß sich die deutschen Auslandsvertretungen in allen koordinierungsbedürftigen Konsularfragen mit den Vertretungen der europäischen Partner vor Ort abstimmen und von sich aus alle Möglichkeiten einer konsularischen Zusammenarbeit ausschöpfen. Konsularische Hilfeleistungen im Rahmen der jeweils gegebenen Möglichkeiten auch für Staatsangehörige anderer EG-Staaten sind eine wichtige Zielsetzung dieser Zusammenarbeit. Sie wird bereits in einer Reihe von Drittstaaten, in denen nicht alle Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft eigene Konsulardienste unterhalten, erfolgreich praktiziert.

Im Hinblick auf eine stärkere Nutzung der gemeinschaftlichen Aspekte des Sports für die Vertiefung des europäischen Gemeinschaftsbewußtseins hat die EG-Kommission zahlreiche Initiativen zur „Europäisierung“ von Sportveranstaltungen unternommen. Für 1991 strebt die EG die Durchführung der sog. Spiele der Gemeinschaft an. In 24 europäischen Städten sollen Sportwettbewerbe über das Fernsehen zu einer europäischen Gesamtveranstaltung verbunden werden.

Schon jetzt können krankenversicherte Personen aus einem EG-Mitgliedstaat die Krankenversicherungsleistung eines anderen Mitgliedstaates in Anspruch nehmen, wenn sie sich dort vorübergehend aufhalten. Der Umfang der zu beanspruchenden Leistungen entspricht dem, der auch für einen in diesem Mitgliedstaat selbst Krankenversicherten gilt. Diese Beschränkung muß aufrechterhalten bleiben, damit das Krankenversicherungssystem des jeweiligen Aufenthaltsstaates nicht überfordert wird. Außerdem ist die europaweite Einführung eines Ausweises für Soforthilfe im Notfall geplant.

Mit dem Schengener Übereinkommen streben die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Niederlande, Belgien und Luxemburg an, nicht erst Ende 1992, sondern so schnell wie möglich die Kontrollen im Personenverkehr an den gemeinsamen Grenzen abzubauen. Für alle EG-Mitgliedstaaten sollen die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft zum 31. Dezember 1992 wegfallen. Über Einzelheiten hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Vollendung des Europäischen Binnenmarktes“ (Drucksache 11/3139), insbesondere in der Antwort zur Frage C 10, unterrichtet.

Die Bundesregierung wird sich weiter an einer zügigen Umsetzung der Vorschläge des Adonino-Berichts „Europa der Bürger“ beteiligen.

5. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß ein europäisches Notrufnetz mit einheitlichen Notrufnummern und mehrsprachig besetzten Notrufzentralen eingerichtet wird?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß eine einheitliche Notrufnummer in Europa eingeführt wird. Auf Anregung der Deutschen Bundespost wurde hierzu im Herbst 1988 in Abstimmung mit der EG eine Expertengruppe der Konferenz der Europäischen Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) zur Klärung der damit verbundenen technischen Fragen eingesetzt.

Der Vorschlag dieser Expertengruppe, die Rufnummer 112 als europaweit einheitliche Notrufnummer einzuführen, wurde inzwischen von der Kommission mit dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer [KOM (89) 452 endg. – SYN 223] übernommen. Mit Ausnahme Belgiens, der Niederlande und Schwedens ist die Bereitstellung der Rufnummer 112 in den westeuropäischen Ländern bis 1992 technisch möglich; die genannten drei Länder könnten bis 1995 folgen.

Die mit einer Einführung dieser Notrufnummer in der Bundesrepublik Deutschland verbundenen organisatorischen Fragen sind noch nicht abschließend geklärt. Für die Organisation des Notrufsystems sind die Länder zuständig. Die Abstimmung einer bundesweit einheitlichen Lösung soll im Bund-Länder-Ausschuß Rettungswesen im Mai 1990 erfolgen.

6. Hält die Bundesregierung EG-Empfehlungen für ausreichend, um den Verbraucherschutz im Fremdenverkehr, insbesondere beim Urlaub im EG-Ausland, sicherzustellen, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Welche Schritte hat sie unternommen, um bei den Hotels zu europaweit verbindlichen Vorschriften hinsichtlich einer Vereinheitlichung von Sicherheitsmaßnahmen und einer Kategorisierung zu kommen?

Welche Haltung nimmt sie zum Vorschlag ein, die Pauschalreise-Richtlinie in eine Empfehlung umzuwandeln? Unter welchen Voraussetzungen würde sie einer Herabstufung zustimmen?

Häufig wird eine Richtlinie einer unverbindlicheren Empfehlung vorzuziehen sein. Dies gilt grundsätzlich auch für den Verbraucherschutz im Fremdenverkehr. Erweist sich allerdings, daß ein Richtlinien-Vorschlag so viele Unstimmigkeiten und streitige Punkte enthält, daß zu befürchten ist, daß auf seiner Basis ein Konsens nicht erzielt werden kann, oder enthält er Regelungen, die im Ergebnis dem Verbraucherschutz sogar abträglich wären, so kann eine Empfehlung vorzuziehen sein. Ähnliches gilt in den Fällen, in denen eine Harmonisierung in gewachsene föderalistische Strukturen eingreifen würde und bei denen gewährleistet ist, daß auf der Grundlage örtlicher oder regionaler Zuständigkeiten ausreichende Lösungen erreicht werden. Im übrigen wird in vielen Fällen der nach Wegfall der Binnengrenzen auflebende Wettbewerb zu einer raschen Annäherung von Marktbedingungen führen, so daß sich Harmonisierungsschritte wie Richtlinien oder Empfehlungen erübrigen.

Bezüglich des Brandschutzes in Hotels bemüht sich die Bundesregierung auf der Grundlage der Empfehlung des Rates vom 22. Dezember 1986 (86/666/EWG) in engem Kontakt mit dem Gastgewerbe und den Bundesländern, zu Fortschritten zu kommen. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, daß der Standard des Brandschutzes deutscher Hotels insgesamt dem in der Empfehlung beschriebenen Niveau entspricht.

Nachdem der Kommissionsentwurf einer Pauschalreise-Richtlinie durch die intensiven Beratungen im Ministerrat in den entscheidenden Punkten wesentlich verbessert werden konnte und sich jetzt ein Konsens abzeichnet, sieht die Bundesregierung keine Veranlassung mehr, den Vorschlag einer Empfehlung weiterzuverfolgen.

7. Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung zu mehreren Punkten der Pauschalreise-Richtlinie, die den Verbraucherschutz verbessern sollen, z. B. zur Haftung des Veranstalters, zum Garantiefonds und zu den Schlichtungsverfahren?

Auf der Ratstagung vom 21. Dezember 1989 in Brüssel ist eine grundlegende Einigung über den Richtlinienvorschlag erzielt worden. Diese Einigung enthält einen tragfähigen Kompromiß auch zu der Kernfrage der Haftung. Artikel 5 sieht eine strenge, verschuldensabhängige Haftung des Reiseveranstalters vor. In Artikel 7 wird die Insolvenzsicherung der spezifischen Risiken des Reisenden bei Pauschalreisen (Vorauszahlung und Rückführung des Reisenden) behandelt. Hinsichtlich der Art der vom Reiseveranstalter nachzuweisenden Sicherung ist die Regelung flexibel. Unter anderem kommt die Errichtung eines Garantiefonds in Betracht. Ein besonderes Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten bei Pauschalreisen ist in dem Richtlinienvorschlag nicht mehr vorgesehen.

8. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß im Rahmen des Europäischen Jahres des Fremdenverkehrs Vorhaben für eine Verbesserung der Ferienmöglichkeiten für Familien, Alleinerziehende, Alleinstehende mit geringem Einkommen, Kinder, Jugendliche, ältere Menschen und Behinderte gefördert werden, und welche Vorstellungen hat sie hierzu ggf. entwickelt?

Nach dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 soll das Europäische Jahr des Tourismus

- die Schaffung des großen Raums ohne Grenzen durch den Nutzen der integrierenden Funktion des Fremdenverkehrs bei der Schaffung eines Europas der Bürger vorbereiten,
- die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Fremdenverkehrsgewerbes u. a. im Rahmen der Regionalpolitik und der Schaffung neuer Arbeitsplätze hervorheben.

Um diese Zielsetzungen zu erreichen, wurde ein Aktionsprogramm konzipiert, das an öffentliche und private Träger appelliert, Modellvorhaben zu entwickeln, die der Förderung des Fremdenverkehrs außerhalb der Saison, des Bildungs-, Land- und Sozialtourismus sowie einer vertieften Kenntnis der Kultur und Lebensart der anderen Gemeinschaftsländer dienen. Finanzielle Anreize sollen dazu beitragen, entsprechende Initiativen zu ergreifen.

Das Entscheidungsrecht über die Förderungswürdigkeit einzelner Vorhaben und über die Vergabe der Zuschußmittel wurde der EG-Kommission übertragen. Eine Mitwirkung der Mitgliedstaaten war über die Weitergabe der ihr zugegangenen Zuschußanträge privater und öffentlicher Träger und über deren Beratung im bei der EG-Kommission gebildeten Lenkungsausschuß gegeben. Schwerpunkte der von der Bundesregierung ausgewählten Maßnahmen waren Projekte, die soziale und umweltpolitische Aspekte einschlossen, sowie die Förderung der Begegnung von Jugendlichen, die auf eine vertiefte Kenntnis der Kultur und Lebensart der anderen Länder abzielte. Bei der Auswahl der Projekte wurde eine angemessene regionale Streuung angestrebt.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung mit Blick auf den Binnenmarkt die Forderung des deutschen Gastgewerbes nach Einführung eines Befähigungs- bzw. Sachkundenachweises?

Die Bundesregierung lehnt auch mit Blick auf den Binnenmarkt die Einführung eines Befähigungs- oder Sachkundenachweises im deutschen Gastgewerbe ab. Sie hat ihre ablehnende Haltung seit Erlass des Gaststättengesetzes 1970 wiederholt auch gegenüber dem Deutschen Bundestag begründet (vgl. Große Anfrage „Fremdenverkehr“ Drucksache 9/2082 – Ziffer 6.3, Große Anfrage „Fremdenverkehrspolitik“ Drucksache 10/5455 – Ziffer 10.3, Große Anfrage „Fremdenverkehr“ Drucksache 10/5454 – Ziffer 5.11). Die ordnungspolitischen und verfassungsrechtlichen Ablehnungsgründe gelten unverändert.

Im gemeinsamen Binnenmarkt würde die Einführung eines Sachkundenachweises für das Gastgewerbe in der Bundesrepublik Deutschland im übrigen zu einer Inländerdiskriminierung führen. Von EG-Ausländern könnte ein Sachkundenachweis vielfach nicht gefordert werden, da diesen aufgrund der EG-Richtlinie 68/368/EWG der Nachweis einer zwei- oder dreijährigen einschlägigen Berufspraxis genügen würde.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem Kategorisierungs- bzw. Klassifizierungssystem für das deutsche Gastgewerbe, etwa nach dem Vorbild bedeutender Konkurrenten im europäischen Ausland?

Eine staatliche Klassifizierung der Beherbergungsbetriebe, wie sie in einigen EG-Mitgliedstaaten praktiziert wird, lehnt die Bundesregierung aus ordnungspolitischen Gründen, aber auch wegen des damit verbundenen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwandes ab. Sie bezweifelt auch deren Wert als Instrument der Verbraucherunterrichtung oder des Verbraucherschutzes, weil kein Klassifikationsverfahren die Qualität der gastgewerblichen Dienstleistung und deren Aufrechterhaltung im Zeitverlauf erfassen kann.

Deshalb hat die Bundesregierung auch den Ansatz der EG-Kommission, eine EG-weite Hotelklassifizierung zu schaffen, nachdrücklich abgelehnt. Dabei kam hinzu, daß allein die starken klimatischen Unterschiede zwischen den nördlichen, westlichen und südlichen Regionen in der EG nicht einmal gleiche Ausstattungserfordernisse für Beherbergungsbetriebe sinnvoll erscheinen lassen. Daher ist es auch nicht zweckmäßig oder hilfreich, eine lediglich an Ausstattungsmerkmalen orientierte Kategorisierung der Beherbergungsbetriebe EG-weit zu schaffen. Den Verbrauchern nützlich erscheint hingegen ein standardisiertes Informationssystem in Form von Piktogrammen (Bildzeichen), die in der Werbung und in Katalogen des Gastgewerbes in allen EG-Mitgliedstaaten gleichermaßen Anwendung finden.

Wenn bestimmten Beherbergungsbetrieben darüber hinaus eine standardisierte Kategorisierung zur Erleichterung einer EDV-

gestützten Zimmerreservierung geeignet erscheint, ist es Sache der Unternehmen, hierfür marktgerechte Formen und Kriterien zu finden.

V. Umwelt- und sozialverträglicher Tourismus

1. Hält die Bundesregierung einen europaweiten Ausbau des „Fremdenverkehrs mit Einsicht“ für wünschenswert? Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung vordringlich, um in der Gemeinschaft eine spürbare Verlagerung vom „harten“ hin zum „sanften“ Tourismus zu erzielen?

Die Bundesregierung begrüßt alle Bemühungen, die darauf gerichtet sind, den Gesichtspunkten der Umwelt- und Sozialverträglichkeit des Tourismus (Tourismus mit Einsicht) verstärkt Geltung zu verschaffen. Dazu bedarf es einer weiter wachsenden Bewußtseinschärfung bei den Touristen wie bei den Anbietern touristischer Dienstleistungen. Beide müssen erkennen, daß andernfalls der Tourismus selbst seine eigenen Grundlagen mehr und mehr zerstören würde.

National wie international sollte eine ständige aufklärende Information Platz greifen, die im Herkunftsland wie in den Zielgebieten des Tourismus an die Beteiligten heranzutragen ist. Hierzu könnte die geplante Europäische Umweltagentur beitragen.

In welchem Umfang nationale, EG-weite oder andere internationale Rahmenbedingungen über die bestehenden Regelungen hinaus festgelegt werden müssen, wird zur Zeit auf verschiedenen Ebenen geprüft.

2. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß in der EG Kriterien oder Leitlinien für eine umwelt- und sozialverträgliche Fremdenverkehrspolitik aufgestellt werden?
 - a) Welche Gesichtspunkte müssen aufgenommen werden, und
 - b) wie soll sichergestellt werden, daß diese Richtlinien in der Praxis eingehalten werden?

Tourismuspolitik ist auf allen zu ihrer Gestaltung berufenen Ebenen eine Querschnittsaufgabe. Sie hat zwingend auch die Erfordernisse einer hinlänglichen, dem jeweiligen Erkenntnisstand entsprechenden Umwelt- und Sozialverträglichkeit einzubeziehen.

Besondere Leitlinien könnten diesen differenzierten Erfordernissen kaum gerecht werden. Um die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen, ist es wichtig, in allen Entscheidungsprozessen sorgfältig die Erfordernisse des Umweltschutzes und der Sozialverträglichkeit zu prüfen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles zu beachten. Das muß auf allen Entscheidungsebenen geschehen, auch in der Gemeinschaft.

3. Hält die Bundesregierung es für erstrebenswert, daß Fremdenverkehrsprojekte in der EG einer Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, und welche Gemeinschaftsregelungen hält sie hierfür für erforderlich?

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) sieht bereits vor, daß einige Fremdenverkehrsprojekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. So ist z. B. die „Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für die Bebauungspläne aufgestellt werden“ (Nr. 15 der Anlage zu § 3 UVPG) ein der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegendes Vorhaben.

Das planungsrechtliche Instrumentarium von Raumordnungs- und Städtebaurecht ermöglicht es somit auf nationaler Ebene, die bauliche Entwicklung in den Fremdenverkehrsgebieten planvoll zu steuern. Einen weiteren Handlungsbedarf auf EG-Ebene sieht die Bundesregierung nicht.

4. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß die EG-Förderung von Fremdenverkehrsvorhaben von ihrer Umwelt- und Sozialverträglichkeit abhängig gemacht wird?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die EG-Kommission die Umsetzung der EG-Richtlinien in nationales Recht kontrolliert. So wird auch sichergestellt, daß bei der Förderung von Fremdenverkehrsinvestitionen die EG-Richtlinien beachtet werden.

5. Warum hat sich die Bundesregierung gegen das „Demonstrationsprogramm über die Arbeitsplatzbeschaffung durch umweltpolitische Maßnahmen“ ausgesprochen? Wie sollen sozial- und umweltverträgliche Vorhaben nach Auffassung der Bundesregierung gefördert werden?

Die Bundesregierung verschließt sich nicht grundsätzlich dem von der Kommission vorgeschlagenen Vorhaben zu veranschaulichen, wie Maßnahmen im Umweltbereich auch zur Arbeitsplatzbeschaffung beitragen können. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die von der Kommission ins Gespräch gebrachten Projekte des Programmes im Rahmen bestehender Instrumente, beispielsweise im Rahmen der Strukturfonds, durchgeführt und finanziert werden sollten. Dabei könnte insbesondere auch eine Integration der Umweltschutzerfordernisse in andere Politikbereiche erreicht werden. Im Interesse des Umweltschutzes hält die Bundesregierung einen solchen Weg für sinnvoller als ein isoliertes Vorgehen.

6. Was tut die Bundesregierung, um die Zerschneidung und Zerstörung naturnaher Fremdenverkehrsgebiete durch neue Straßen-Großprojekte zu verhindern, die u. a. mit Erfordernissen des EG-Binnenmarktes begründet werden?

Für Projekte des Bundesfernstraßenbaues werden in allen Planungsstufen in der nach dem jeweiligen Planungsmaßstab möglichen Form die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

geprüft. Schon bei der Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen im Jahre 1985 wurde das Verfahren der ökologischen Risikoanalyse eingesetzt.

7. Wie will die Bundesregierung erreichen, daß im Europäischen Jahr des Fremdenverkehrs ein Schwerpunkt auf der Förderung vorbildlicher Projekte eines „Tourismus mit Einsicht“ gelegt wird?
Hält die Bundesregierung die Maßnahmen zum Europäischen Jahr des Fremdenverkehrs 1990 in terminlicher und organisatorischer Sicht für ausreichend gut vorbereitet?

Der Bundesregierung sind im Rahmen des Aktionsprogramms zum Europäischen Jahr des Tourismus mehrere Projektanträge vorgelegt worden, die sich mit Formen eines auf Natur und Bevölkerung Rücksicht nehmenden Tourismus auseinandersetzen. Es handelte sich dabei im wesentlichen sowohl um Maßnahmen, die der Aufklärung und Sensibilisierung dienen als auch um konkrete Tourismusformen. Die Bundesregierung hat aufgrund des ihr gegebenen Entscheidungsspielraumes und der von ihr vorgenommenen Schwerpunktbildung (s. Antwort zur Frage IV.8) mehrere Projekte der EG-Kommission vorlegen können. Soweit die EG-Kommission diese Projekte bei der Mittelvergabe berücksichtigt hat, sind die Träger in die Lage versetzt worden, ihre Vorhaben in die Tat umzusetzen.

Die Bundesregierung hat sich in den Beratungen über die Ausrufung eines „Europäischen Jahres des Tourismus“ von Anfang an für einen späteren Zeitpunkt ausgesprochen. Sie verfolgte dabei das Ziel, noch stärker als geschehen, die Administrationen der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten, aber auch die zahlreichen interessierten Organisationen auf der Angebots- und Nachfrageseite in die Lage zu versetzen, sich mit den Zielsetzungen des Tourismusjahres intensiver zu befassen. Außerdem hätte die auch von der EG gewünschte beispielgebende Wirkung der einzelnen Maßnahmen auf die touristischen Quell- und Zielländer außerhalb des institutionellen Europas durch eine längere Vorbereitungszeit verstärkt werden können. Die Bundesregierung hat sich jedoch nach der Beschlußfassung durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Trägern der deutschen Tourismuswirtschaft um eine möglichst effiziente Verwirklichung des Aktionsprogramms im nationalen Rahmen bemüht und begrüßt insbesondere, daß eine intensive Zusammenarbeit mit den EFTA-Ländern durchgesetzt werden konnte.

8. Hält die Bundesregierung europaweit eine Einteilung der Landschaftsräume nach ihrer ökologischen Belastbarkeit sowie eine Ausweisung von Schutzgebieten für wünschenswert?
Wie soll die Realisierung sichergestellt werden?

Die bisher vorliegenden Erkenntnisse erlauben es nicht, europaweit für alle Umweltmedien umfassende ökologische Belastungsgrenzen flächendeckend oder auch nur für Fremdenverkehrsgebiete festzulegen. Ob dies nach Erfassung der notwendigen natur-

wissenschaftlichen Daten künftig möglich sein wird, bleibt abzuwarten.

Angesichts der zunehmenden Bedrohung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume hält es die Bundesregierung jedoch für möglich und notwendig, ein umfassendes Netz von Schutzgebieten zu schaffen, das die Erhaltung bedrohter Arten und Habitattypen in den Regionen der Gemeinschaft, in denen sie vorkommen, sichern soll.

Die Bundesregierung unterstützt deshalb grundsätzlich die mit dem Vorschlag einer EG-Richtlinie zum Schutze der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten angestrebte Ausweisung solcher Schutzgebiete.

Das Verfahren zur Benennung und Ausweisung der vorgenannten Schutzgebiete wird in der gegenwärtig in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten befindlichen FFH-Richtlinie (Fauna, Flora, Habitat) im einzelnen festgelegt. Die Verhandlungen darüber sind noch nicht abgeschlossen.

9. Sollte nach Ansicht der Bundesregierung europaweit ein Bewertungssystem für Umweltqualität, z.B. eine Klassifizierung der Strände und eine Bewertung der Wassergüte, eingeführt werden? Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Die Bundesregierung hält ein europaweites System für die Bewertung der Umweltqualität von Stränden und von offenen Badesegewässern unter tourismuspolitischen Gesichtspunkten nicht für erforderlich. Wichtig ist es, daß, wie schon bisher, laufend Untersuchungen der Gewässer im Hinblick auf gesundheitliche Gefahren durchgeführt und von den zuständigen Gesundheitsbehörden bei Überschreitung international anerkannter Grenzwerte Warnungen und im äußersten Falle auch Badeverbote veröffentlicht werden.

Die unterschiedliche Qualität von Stränden, die deren Nutzung durch Touristen keineswegs zu beeinträchtigen braucht, entzieht sich nach Auffassung der Bundesregierung einer an den Bedürfnissen der Touristen ausgerichteten Klassifizierung. Dessenungeachtet begrüßte die Bundesregierung Bemühungen privater Organisationen wie „Stiftung für Umwelterziehung in Europa“, zu einer weiteren Verbesserung der Wasserqualität beizutragen. Die im europäischen Umweltjahr erstmals durchgeführte Aktion „Blaue Europa-Flagge“ für umweltbewußte Strandgemeinden und Sportboothäfen wurde dementsprechend nicht nur von der EG-Kommission, sondern auch von der Bundesregierung gefördert.

10. Welche EG-Regelungen hält die Bundesregierung für geboten, um eine Verbesserung der Wassergüte in den europäischen Ferienregionen, insbesondere am Meer, zu erreichen?

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für EG-Regelungen, die speziell auf eine Verbesserung der Wassergüte in den europäischen Ferienregionen abzielen.

Die laufende Kontrolle des Trinkwassers auf gesundheitliche Gefahren erfolgt in allen Ländern nach Regeln der Weltgesundheitsorganisation. Erforderlichenfalls werden Nutzungseinschränkungen empfohlen oder verordnet. Wo dauerhafte Verbesserungen erforderlich erscheinen, liegen sie auch im Interesse der örtlichen Bevölkerung und der Anbieter touristischer Dienstleistungen. Sie sind lokale oder regionale Aufgaben. Die Förderung erforderlicher Investitionen kann mit Mitteln der EG-Strukturfonds erfolgen.

Für eine notwendig erscheinende Verbesserung der Wassergüte von offenen Badegewässern in Fremdenverkehrsregionen gilt das gleiche.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung erfolgversprechende Maßnahmen, die generell zu einer besseren Wasserqualität beitragen. So wird sich die Bundesregierung für eine effiziente Gestaltung der beiden, zur Zeit dem Rat vorliegenden Richtlinienentwürfe

- über Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen,
- über die Behandlung kommunaler Abwässer

einsetzen. Ihre Verabschiedung und Durchsetzung in allen Mitgliedstaaten könnte zu einer Verbesserung der Wassergüte auch in den europäischen Ferienregionen, insbesondere am Meer, beitragen.

11. Welche Maßnahmen sollten auf Gemeinschaftsebene getroffen werden, um eine verstärkte Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel, insbesondere der Bahn, zu erreichen?

Als umweltfreundliches Verkehrsmittel im Reiseverkehr läßt sich, abgesehen vom weniger bedeutsamen Schiffsverkehr, lediglich die Eisenbahn kennzeichnen. Durch Steigerung der Attraktivität des Schienenverkehrs soll die Konkurrenzfähigkeit der Bahn gegenüber dem vergleichsweise umweltbelastenden Straßenverkehr und dem europäischen Flugverkehr auf Kurzstrecken gestärkt werden.

Der Ausbau eines leistungsfähigen Schienenhochgeschwindigkeitsnetzes in Europa wird die Bahn auch für den touristischen Reiseverkehr zu einem attraktiven Verkehrsmittel werden lassen und sie künftig mehr als bisher zu einer leistungsfähigen Alternative zum europäischen Kurzstreckenluftverkehr machen.

12. Welche Initiativen sind nach Auffassung der Bundesregierung geeignet bzw. erforderlich, um die kulturelle Eigenständigkeit der Hauptfremdenverkehrsgebiete zu erhalten?

Die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes tangiert die kulturelle Eigenständigkeit der Fremdenverkehrsgebiete nicht unmittelbar. Europa verdankt seine touristische Anziehungskraft entscheidend der Vielfalt der Naturschönheiten, des außergewöhnlichen historischen und kulturellen Erbes und ungezählter kultureller Veranstaltungen. Deren Einhaltung ist in erster Linie Aufgabe der jeweils örtlich und regional Verantwortlichen. Eine spezielle Förderung des Bildungstourismus kann hier hilfreich sein.

13. Sollte nach Meinung der Bundesregierung ein „Verhaltenskodex für Urlauber“ erstellt werden, der u. a. den Wertvorstellungen anderer Völker und Umweltschutzaspekten Rechnung trägt sowie dem Sextourismus entgegenwirkt?

Welche Punkte sollten darin enthalten sein, und wie bzw. durch wen sollte er verteilt werden, um eine möglichst weite Verbreitung und Akzeptanz zu gewährleisten?

Gibt es aus Sicht der Bundesregierung Gründe, die gegen einen Verhaltenskodex sprechen?

Die Bundesregierung hat sich zu der Frage nach einem Verhaltenskodex für deutsche Touristen zuletzt in ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Menschenhandel mit ausländischen Mädchen und Frauen, sog. Heiratsvermittlung und Prostitutionstourismus“ (Drucksache 11/3580 vom 30. November 1988) wie folgt geäußert:

„Die Bundesregierung geht weiterhin davon aus, daß der mündige Bürger auch als Tourist für sein soziales Verhalten gegenüber seinen Mitmenschen persönliche Verantwortung trägt. Die Bundesregierung begrüßt das Bemühen aller dazu berufenen Institutionen und Personen, moralische Orientierungen für dieses Verhalten zu geben. Sie selbst jedoch maßt sich nicht an, einen Verhaltenskodex mit moralischen Maßstäben aufzustellen oder gar dessen Einhaltung zu überwachen.“

Die Bundesregierung stellt mit Befriedigung fest, daß Reiseveranstalter und viele Institutionen außerhalb und innerhalb der Tourismuswirtschaft mit ihren Informationen und Hinweisen auf die Wertvorstellungen anderer Völker und auf die dringenden Erfordernisse des Umweltschutzes auf immer größere Akzeptanz bei den Touristen stoßen.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Bundesländer, daß im Zuge der EG-Fördermaßnahmen die Mittelmeerländer zu Lasten der anderen EG-Mitglieder besondere Berücksichtigung finden werden?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung einzelner Bundesländer nur insoweit, als den EG-Mittelmeerstaaten eine besondere Förderung aus den Mitteln der EG-Fonds zugute kommt und weiter zugute kommen soll. Dem liegen Beschlüsse des Rates zugrunde, die auch unter deutscher EG-Präsidentschaft gefaßt wurden.

Eines der wichtigsten integrationspolitischen Ziele der EG ist die Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der wirtschaftlich schwachen Regionen. Ihre Wirtschaftskraft muß

gestärkt werden. Für viele Gebiete in den südlichen Mitgliedstaaten der EG ist der Tourismus ein wesentliches, mitunter sogar das einzige endogene Potential, das es unter Einsatz des üblichen Förderinstrumentariums zu entwickeln gilt.

Die Gemeinschaft unterstützt mit Mitteln der EG-Strukturfonds und im Rahmen der Integrierten Mittelmeerprogramme in erster Linie Infrastrukturmaßnahmen, darunter auch für den Umweltschutz. Rund 80 Prozent der Mittel des Regionalfonds werden z. B. für Infrastrukturprojekte verwendet. Dies kommt auch der Entwicklung des Tourismuspotentials in diesen Gebieten zugute. Die Mittel aus den Strukturfonds werden daneben – unter Beachtung der Umweltverträglichkeit – auch für gewerbliche Fremdenverkehrseinrichtungen, z. B. für Investitionen zur Beherbergung von Touristen, eingesetzt. Für einige Regionen sind solche Investitionen wegen der Schlüsselrolle des Tourismus für ihre Entwicklung unverzichtbar.

Insoweit folgt die Regionalförderung der EG im Prinzip ähnlichen Regeln, wie sie sich seit mehr als zwei Jahrzehnten bei der regionalen Wirtschaftsförderung in der Bundesrepublik Deutschland bewährt haben. Trotz mancher anfänglicher Befürchtungen hat diese Förderung den traditionellen deutschen Fremdenverkehrsgebieten nicht geschadet. Die Regionalförderung hat vielmehr weitere, durchaus unterschiedliche touristische Angebote hervorgebracht und mit dazu beigetragen, daß einer steigenden Gesamtnachfrage im Tourismus entsprochen werden konnte.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Beitrag der EG-Strukturfonds zur Entwicklung des Tourismusangebots in den EG-Mittelmeerländern im Zuge einer Steigerung der Wirtschaftskraft dieser Regionen neue Nachfrage schaffen wird, die teilweise wieder dem Tourismus der nördlichen EG-Mitgliedstaaten zugute kommen wird. Schon jetzt weist der zunehmende Tourismus aus südlichen EG-Ländern nach Deutschland darauf hin, daß diese Annahme nicht unbegründet ist.

